

P R O S P E K T

für den

KEPLER KARUM Fonds

Investmentfonds gemäß §§ 2 Abs. 1 und 2 iVm 50
Investmentfondsgesetz 2011 (nachstehend „InvFG“)
(OGAW)

der

KEPLER-FONDS

Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.

4020 Linz, Europaplatz 1a
(nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“)

AT0000611165

(ISIN vollthesaurierend)

Dieser Prospekt wurde im Mai 2025 entsprechend den gemäß den Bestimmungen des Investmentfondsgesetzes (InvFG) 2011 erstellten Fondsbestimmungen (in Kraft ab **01. Juni 2022**) erstellt. Der Prospekt tritt am **30. Juni 2025** in Kraft.

Dieser Prospekt wird durch den jeweils letzten Rechenschaftsbericht bzw. Halbjahresbericht ergänzt. Jeder Erwerb oder Verkauf von Anteilen erfolgt auf Basis dieses Prospekts, einschließlich der diesem Prospekt als Anhang angeschlossenen Fondsbestimmungen sowie des zuletzt veröffentlichten Rechenschafts- bzw. Halbjahresberichts.

Dem Anleger ist rechtzeitig vor der angebotenen Zeichnung der Anteile das Basisinformationsblatt (BIB) gemäß EU-VO 1286/2014 kostenlos zur Verfügung zu stellen. Auf Anfrage werden der zurzeit gültige Prospekt, die Fondsbestimmungen, der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos zur Verfügung gestellt. Die genannten Dokumente sind gemeinsam mit dem Basisinformationsblatt (BIB) gemäß EU-VO 1286/2014 auf der Website www.kepler.at in deutscher Sprache abrufbar. Die Zurverfügungstellung der vorgenannten Dokumente kann in Papierform sowie auf elektronischem Weg erfolgen. Der Rechenschaftsbericht sowie der Halbjahresbericht sind auch bei der Depotbank erhältlich.

Weitere Informationen über das Fondsvermögen können dem Anleger auf Anfrage unter Nachweis der Anteilinhaberschaft von der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt werden. Angaben zu der Kontaktstelle, bei der gegebenenfalls weitere Auskünfte eingeholt werden können, finden Sie im Anhang zu diesem Prospekt.

Vertriebsbeschränkung

Die ausgegebenen Anteile dieses Sondervermögens dürfen nur in Ländern öffentlich angeboten oder vertrieben werden, in denen ein solches öffentliches Angebot oder ein solcher Vertrieb zulässig ist. Sofern nicht von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten eine Anzeige bei den örtlichen Aufsichtsbehörden eingereicht bzw. eine Erlaubnis von den örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde und soweit eine solche Anzeige oder Genehmigung nicht vorliegt, handelt es sich daher nicht um ein Angebot zum Erwerb von Investmentfondsanteilen.

Der Investmentfonds ist für steuerpflichtige Anleger der Länder Finnland, Italien, Japan, Malta, Portugal, Serbien, Slowakei, Spanien und Tschechien nicht erwerbbar.

Der Investmentfonds wurde nicht nach den betreffenden Rechtsvorschriften in den USA registriert. Anteile des Investmentfonds sind somit weder für den Vertrieb in den USA noch für den Vertrieb oder den Übertrag an jegliche US-Staatsbürger (oder Personen, die dort ihren ständigen Aufenthalt haben) sowie Personen- oder Kapitalgesellschaften, die nach den Gesetzen der USA gegründet wurden, bestimmt.

HINWEIS:

Der Investmentfonds wurde ordnungsgemäß beim IRS (Internal Revenue Service, = US-Steuerbehörde) registriert und erfüllt die mit FATCA (= ein US-Gesetz, das darauf abzielt, die Verkürzung von Steuern durch in den USA steuerpflichtige Personen mittels im Ausland befindlicher Finanzinstitutionen oder anderer Nicht-US Rechtsgebilde zu verhindern) verbundenen Meldepflichten. Der Investmentfonds hat daher den Status „FATCA compliant“. Die dem Investmentfonds zugewiesene GIIN („Global Intermediary Identification Number“) liegt bei der Verwaltungsgesellschaft auf und wird dem Anleger auf Anfrage bekanntgegeben.

ABSCHNITT I - ANGABEN ÜBER DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

1. Informationen über die Verwaltungsgesellschaft mit einem Hinweis darauf, ob die Verwaltungsgesellschaft in einem anderen Mitgliedsstaat niedergelassen ist als im Herkunftsmitgliedsstaat des Investmentfonds

1.1 Bezeichnung oder Firma, Rechtsform, Gesellschaftssitz und Ort der Hauptverwaltung, wenn dieser nicht mit dem Gesellschaftssitz zusammenfällt

Die Verwaltungsgesellschaft des in diesem Prospekt näher beschriebenen Investmentfonds ist die KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. mit Sitz in 4020 Linz, Europaplatz 1a.

Die Verwaltungsgesellschaft ist in keinem anderen Mitgliedstaat niedergelassen als im Herkunftsmitgliedstaat (Österreich) dieses Investmentfonds.

Die KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. ist eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Bundesgesetzes über Investmentfonds (InvFG). Sie hat die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Ges.m.b.H.), unterliegt der österreichischen Rechtsordnung und ist beim Firmenbuchgericht Linz unter der Firmenbuchnummer FN 169380p eingetragen.

1.2 Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft

Die KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. wurde am 01. April 1998 gegründet und auf unbestimmte Zeit errichtet.

2. Angabe sämtlicher von der Gesellschaft verwalteter Investmentfonds

Diese Angaben entnehmen Sie bitte dem Anhang zu diesem Prospekt.

3. Geschäftsführung

Dir. Andreas Lassner-Klein, Dir. Dr. Michael Bumberger

4. Aufsichtsrat

VDSStv. Prok. Mag. Christian Ratz (Vorsitzender), GD Mag. Klaus Kumpfmüller (Vorsitzender Stellvertreter), Prok. Mag. Serena Denkmaier, Prof. Dr. Teodoro Cocca, Prok. Gerhard Lauss, Mag. Thomas Pointner

Die aktuelle Zusammensetzung des Aufsichtsrates finden Sie unter www.kepler.at (Impressum).

5. Angabe der sonstigen Hauptfunktionen der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates

Diese Angaben entnehmen Sie bitte dem Anhang zu diesem Prospekt.

6. Eigenmittel

Die Eigenmittel der Gesellschaft betragen EUR 7.376.054,96.

7. Vergütungspolitik

In Umsetzung der in den §§ 17a bis 17c InvFG bzw § 11 AIFMG und Anlage 2 zu § 11 AIFMG enthaltenen Regelungen für die Vergütungspolitik und -praxis hat die KEPLER-FONDS KAG („KAG“) die „Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken der KEPLER-FONDS KAG“ („Vergütungsrichtlinien“) erlassen. Diese enthalten Regelungen betreffend die allgemeine Vergütungspolitik sowie Regelungen, die ausschließlich auf identifizierte Mitarbeiter im Sinne des § 17a InvFG und § 11 AIFMG („Risikoträger“) anzuwenden sind, inkl. Festlegung des Kreises dieser Risikoträger. In den Vergütungsrichtlinien finden sich Regeln zur angemessenen Festlegung fixer und

variabler Gehälter, zu freiwilligen Altersversorgungs- sowie anderen Sozialleistungen, Regeln für die Zuteilung und Auszahlung variabler Vergütungen und für die diesbzgl. Leistungsbeurteilung.

Durch diese Vergütungsrichtlinien wird gewährleistet, dass die Vergütungspolitik und -praxis der KAG mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich sind und nicht zur Übernahme von Risiken ermutigen, die mit den Risikoprofilen oder Fondsbestimmungen der von ihr verwalteten Portfolios nicht vereinbar sind. Seit jeher wird großer Wert auf einen soliden und ausgeglichenen Geschäftsansatz gelegt, um Umweltschutz, soziale Verantwortung, gute Unternehmensführung und wirtschaftlichen Erfolg in Einklang zu bringen. Sichergestellt wird dies v.a. durch Leistungskriterien sowie den Risikomanagementprozess.

Die Vergütungsrichtlinien stehen im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der KAG, der von ihr verwalteten Portfolios und deren Anteilinhaber, u.a. durch die Verwendung von risikorelevanten Leistungskriterien, und umfassen Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Auf Basis der Vergütungsrichtlinien werden die fixen und variablen Vergütungsbestandteile festgelegt. Die Gesamtvergütung ist marktkonform und finanzierbar.

Das Fixgehalt ist eine Vergütung, die nicht nach Maßgabe der Leistung des Unternehmens (finanzielles Ergebnis) oder des Einzelnen (individuelle Zielerreichung) variiert. Maßgebliche Kriterien für die Bemessung des Fixgehaltes sind das Ausbildungsniveau, das Dienstalter, die Berufserfahrung, spezielle (Fach)Kompetenzen, die konkret auszuführende Tätigkeit sowie die damit verbundene und übernommene Verantwortung.

Bei der Gesamtvergütung stehen fixe und allfällige variable Bestandteile in einem angemessenen Verhältnis, was es jedem Mitarbeiter ermöglicht, ein angemessenes Leben auf der Grundlage des Fixeinkommens zu führen.

Voraussetzung für die Auszahlung von variablen Gehaltsbestandteilen sind ein adäquates Gesamtergebnis der KAG und eine adäquate Finanzierbarkeit. Ein schwaches oder negatives Ergebnis der KAG führt generell zu einer erheblichen Absenkung der gesamten variablen Vergütung.

Der Aufsichtsrat der KAG ist für die Beschlussfassung der Vergütungsrichtlinien, die laufende Überprüfung, die Umsetzung und die Überwachung der Einhaltung der Vergütungsrichtlinien sowie für die Festlegung der variablen Vergütung der Geschäftsführung zuständig.

Der Vergütungsausschuss ist für die Vorbereitung der Beschlüsse des Aufsichtsrates sowie für die Überprüfung der Vergütung höherer Führungskräfte in den Bereichen Risikomanagement und Compliance zuständig.

Die Einzelheiten der Vergütungsrichtlinien sowie der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, sind auf der Internetseite der KAG unter www.kepler.at (Menü „Service“, Untermenü „Infocenter“, Untermenü „Downloads“, Rubrik „Sonstige Informationen“) abrufbar. Auf Anfrage wird kostenlos eine Papierversion zur Verfügung gestellt.

8. Die Verwaltungsgesellschaft hat die nachstehend angeführten Tätigkeiten an Dritte delegiert

An die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Europaplatz 1a, 4020 Linz:

- Führung von Aufzeichnungen
- Finanz- und Rechnungswesen (Buchhaltung) inkl. Meldewesen (Durchführung von Meldungen)
- Interne Revision
- Tätigkeiten in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- Compliance (Marktmissbrauch, Mitarbeitergeschäfte, Compliance-Schulungen, Konfliktmelderegister, Anlegerbeschwerden)
- Administration Benutzerberechtigungen

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie die o.a. Aufgaben an ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des Art 4 Abs. 1 Z 38 VO (EU) 575/2013, delegiert hat.

An die EQS Group GmbH, Siebensterngasse 31/8, 1070 Wien: Umsetzung des Verfahrens für den Empfang von Meldungen über Verstöße und deren Weiterverfolgung gem. § 99g BWG

Die Elektronische Datenverarbeitung und IT an die

- RAITEC GmbH, Goethestraße 80, 4020 Linz (IT Infrastruktur, Simcorp Dimension, UnRisk, Website)
- Bloomberg Finance L. P., 731 Lexington Avenue, New York, NY 10022 United States (Bloomberg)
- MSCI Limited, Ninth Floor, Ten Bishops Square SW19 London, E1 6EG, United Kingdom (BarraOne)
- Finspacer GmbH, Ornading 34, 4951 Polling im Innkreis (Finspacer Service Portal)
- StatPro Limited, Fourth Floor, St. Paul's Churchyard, London, United Kingdom (StatPro Revolution)

An die RAITEC GmbH, Goethestraße 80, 4020 Linz: Die Meldung von IKT-Störfällen gemäß Verordnung (EU) 2022/2554 („DORA“) zu über RAITEC GmbH betriebene IKT-Systeme

9. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01. Jänner bis 31. Dezember).

10. Gesellschafter (die unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss ausüben oder ausüben können)

- unmittelbar: Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Linz
Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft, Linz
Oberösterreichische Versicherung Aktiengesellschaft, Linz
- mittelbar: Raiffeisenbankengruppe Oberösterreich Verbund eingetragene Genossenschaft, Linz
HYPO Holding GmbH, Linz
Oberösterreichische Landesholding GmbH, Linz

ABSCHNITT II - INFORMATIONEN ÜBER DEN INVESTMENTFONDS

1. Bezeichnung des Investmentfonds

Der Investmentfonds hat die Bezeichnung **KEPLER KARUM Fonds** und ist ein Investmentfonds gemäß §§ 2 Abs. 1 und 2 iVm 50 InvFG und entspricht der Richtlinie (EU) 2009/65/EG („OGAW-Richtlinie“) idF RL 2014/91/EU (UCITS V).

2. Zeitpunkt der Gründung des Investmentfonds sowie Angabe der Dauer, falls diese begrenzt ist

Der **KEPLER KARUM Fonds** wurde am 6. Dezember 2004 auf unbestimmte Zeit aufgelegt.

3. Kurzangaben über die auf den Investmentfonds anwendbaren Steuervorschriften, wenn sie für den Anteilinhaber von Bedeutung sind. Angabe, ob auf die von den Anteilinhabern vom Investmentfonds bezogene Einkünfte und Kapitalerträge Quellenabzüge erhoben werden

STEUERLICHE BEHANDLUNG für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger

(Rechtlicher) Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Die steuerlichen Auswirkungen hängen unter anderem auch von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und können künftigen Änderungen unterworfen sein. Es kann daher keine Gewähr übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder sonstige Rechtsakte der Finanzverwaltung unverändert bleibt. Wir empfehlen aus diesen Gründen, sich vor Erwerb oder Verkauf von Investmentfondsanteilen von einem Steuerexperten beraten zu lassen und die persönlichen steuerlichen Konsequenzen eines solchen Erwerbs oder Verkaufs von Investmentfondsanteilen abzuklären.

In den Rechenschaftsberichten sind detaillierte Angaben über die steuerliche Behandlung der Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleichen Erträge enthalten.

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich im Wesentlichen auf Depotführungen im Inland.

Einkünfteermittlung auf Ebene des Investmentfonds:

Die Erträge eines Investmentfonds setzen sich im Wesentlichen aus den ordentlichen und den außerordentlichen Erträgen zusammen.

Unter ordentlichen Erträgen werden im Wesentlichen Zinsen- und Dividendenerträge verstanden. Aufwendungen des Investmentfonds (z.B. Managementgebühren, Wirtschaftsprüferkosten) kürzen die ordentlichen Erträge.

Außerordentliche Erträge sind Gewinne aus der Realisation von Vermögenswerten (im Wesentlichen aus Aktien, Forderungswertpapieren und den dazugehörigen Derivaten), saldiert mit realisierten Verlusten. Verlustvorträge und ein eventueller Aufwandsüberhang kürzen ebenfalls die laufenden Gewinne. Ein eventueller Verlustüberhang kann gegen die ordentlichen Erträge gegengerechnet werden.

Nicht verrechnete Verluste sind zeitlich unbegrenzt vortragsfähig.

Privatvermögen

Volle Steuerabgeltung (Endbesteuerung), keine Steuererklärungspflichten des Anlegers

Von der Ausschüttung (Zwischenausschüttung) eines Investmentfonds an Anteilinhaber wird, soweit diese aus Kapitalertragsteuer (KESt)-pflichtigen Kapitalerträgen stammt und sofern der Empfänger der Ausschüttung der Kapitalertragssteuer unterliegt, durch die inländische kuponauszahlende Stelle eine KESt in der für diese Erträge gesetzlich vorgeschriebenen Höhe einbehalten. Unter der gleichen Voraussetzung werden „Auszahlungen“ aus Thesaurierungsfonds als KESt für den im Anteilswert enthaltenen ausschüttungsgleichen Ertrag (ausgenommen vollthesaurierende Investmentfonds) einbehalten.

Der Privatanleger hat grundsätzlich keinerlei Steuererklärungspflichten zu beachten. Mit dem Kapitalertragsteuerabzug sind sämtliche Steuerpflichten des Anlegers abgegolten. Der Kapitalertragsteuerabzug entfaltet die vollen Endbesteuerungswirkungen hinsichtlich der Einkommensteuer.

Ausnahmen von der Endbesteuerung

Eine Endbesteuerung ist ausgeschlossen:

- a) für im Fondsvermögen enthaltene KESt II-freie Forderungswertpapiere (sog. Altmissionen), sofern keine Optionserklärung abgegeben wurde. Derartige Erträge bleiben steuererklärungspflichtig;
- b) für im Fondsvermögen enthaltene der österreichischen Steuerhoheit entzogene Wertpapiere, sofern auf die Inanspruchnahme von Vorteilen aus Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) nicht verzichtet wird. Derartige Erträge sind in der Einkommensteuererklärung in der Spalte „Neben den angeführten Einkünften wurden Einkünfte bezogen, für die das Besteuerungsrecht aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht“ anzuführen.

In diesem Fall ist jedoch die Anrechnung der dafür in Abzug gebrachten KESt bzw. deren Rückforderung gemäß § 240 BAO möglich.

Besteuerung auf Ebene des Investmentfonds

Die ordentlichen Erträge des Investmentfonds (Zinsen, Dividenden) unterliegen nach Abzug der Aufwendungen der KESt in Höhe von 27,5 %. Realisierte Kursverluste (nach vorheriger Saldierung mit realisierten Kursgewinnen) und neue Verlustvorträge (Verluste aus Geschäftsjahren, die 2013 begannen) kürzen ebenso die ordentlichen Erträge.

Mindestens 60 % aller realisierten, wenn auch thesaurierten außerordentlichen Erträge unterliegen ebenfalls der KESt in Höhe von 27,5 %. Insoweit die realisierten Substanzgewinne ausgeschüttet werden, sind diese voll steuerpflichtig (werden z.B. 100 % ausgeschüttet, sind 100 % steuerpflichtig, werden z.B. 75 % ausgeschüttet, sind 75 % steuerpflichtig).

Besteuerung auf Anteilscheininhaberebene:

Veräußerung des Investmentfondsanteiles:

Für vor dem 01.01.2011 angeschaffte Investmentfondsanteile (Altanteile) gilt die einjährige Spekulationsfrist weiter (§ 30 Einkommensteuergesetz (idF vor dem BudgetbegleitG 2011)). Diese Anteile sind aus heutiger Sicht nicht mehr steuerverfangen.

Ab dem 01.01.2011 angeschaffte Investmentfondsanteile (Neuanteile) unterliegen – unabhängig von der Behaltdauer - bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Die Besteuerung erfolgt durch die depotführende Stelle, welche auf die Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert (Anschaffungskosten) werden um ausschüttungsgleiche Erträge erhöht und um steuerfreie Ausschüttungen vermindert) 27,5 % KESt einbehält.

Verlustrausgleich auf Depotebene des Anteilscheininhabers:

Ab 01.04.2012 hat die depotführende Bank **Kursgewinne und Kursverluste sowie Erträge** (ausgenommen Kupons von Altbestand, Zinserträgen aus Geldeinlagen und Spareinlagen) aus allen Wertpapier-Arten von allen Depots eines Einzelinhabers bei einem Kreditinstitut innerhalb eines Kalenderjahres gegenzurechnen (sog. Verlustrausgleich). Es kann jedoch maximal die bereits bezahlte KESt gutgeschrieben werden. Etwaige weitere im Kalenderjahr nicht mit (weiteren) Gewinnen bzw. Erträgen ausgeglichene Verluste verfallen. Eine Verlustmitnahme über das Kalenderjahr hinaus ist nicht möglich.

AnlegerInnen, deren Einkommensteuer-Tarifsatz unter 27,5 % liegt, haben die Möglichkeit, sämtliche Kapitalerträge, die dem Steuersatz von 27,5 % unterliegen, im Rahmen der Einkommensteuererklärung zum entsprechend niedrigeren Einkommensteuersatz zu besteuern (Regelbesteuerungsoption). Ein Abzug von Werbungskosten (z.B. Depotspesen) ist dabei nicht möglich. Die vorab in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer ist im Rahmen der Steuererklärung rückerstattbar. Wünscht der Steuerpflichtige nur einen Verlustrausgleich innerhalb der mit 27,5 % besteuerten Kapitaleinkünfte, kann er – isoliert von der Regelbesteuerungsoption – die **Verlustrausgleichsoption** ausüben. Dasselbe gilt in Fällen, in denen Entlastungsverpflichtungen aufgrund von DBA wahrgenommen werden können. Eine Offenlegung sämtlicher endbesteuerungsfähiger Kapitalerträge ist dazu nicht erforderlich.

Betriebsvermögen

Besteuerung und Steuerabgeltung für Anteile im Betriebsvermögen natürlicher Personen

Für natürliche Personen, die Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Gewerbebetrieb beziehen (Einzelunternehmer, Mitunternehmer), gilt die Einkommensteuer für die KESt pflichtigen Erträge (Zinsen aus Forderungswertpapieren, in- und ausländische Dividenden und sonstige ordentliche Erträge) durch den KESt Abzug als abgegolten:

Im Fondsvermögen realisierte Kursgewinne sind zur Gänze steuerpflichtig (d.h. es ist keine steuerfreie Thesaurierung von Substanzgewinnen mehr möglich). Der 27,5%ige KESt Abzug hat jedoch keine Endbesteuerungswirkung, sondern ist lediglich eine Vorauszahlung auf den Sondereinkommensteuersatz im Wege der Veranlagung.

Gewinne aus der Veräußerung des Fondsanteiles unterliegen grundsätzlich auch dem 27,5%igen KESt Satz. Dieser KESt Abzug ist wiederum nur eine Vorauszahlung auf den im Wege der Veranlagung zu erhebenden Sondereinkommensteuersatz in Höhe von 27,5 % (Gewinn = Differenzbetrag zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten; davon sind die während der Behaltedauer bzw. zum Verkaufszeitpunkt bereits versteuerten ausschüttungsgleichen Erträge in Abzug zu bringen; die ausschüttungsgleichen Erträge sind in Form eines steuerlichen „Merkpostens“ über die Behaltedauer des Investmentfondsanteiles außerbilanziell mitzuführen. Unternehmensrechtliche Abschreibungen des Investmentfondsanteils kürzen entsprechend die ausschüttungsgleichen Erträge des jeweiligen Jahres).

Bei Depots im Betriebsvermögen ist ein Verlustrausgleich durch die Bank nicht zulässig. Eine Gegenrechnung ist nur über die Steuererklärung möglich.

Besteuerung bei Anteilen im Betriebsvermögen juristischer Personen

Die im Investmentfonds erwirtschafteten ordentlichen Erträge (z.B. Zinsen, Dividenden) sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Steuerfrei sind jedoch

- inländische Dividenden (die bei Zufluss an den Investmentfonds abgezogene KESt ist rückerstattbar)
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht.

Dividenden aus anderen Ländern sind KÖSt-pflichtig.

Auf andere Besonderheiten des Körperschaftsteuergesetzes iZm Dividenden wird hier mangels Relevanz für Investmentfonds nicht eingegangen.

Bei Fondsgeschäftsjahren, die nach dem 31.12.2012 begonnen haben, sind sämtliche im Fondsvermögen realisierten Kursgewinne sofort steuerpflichtig (d.h. keine steuerfreie Thesaurierung von Substanzgewinnen mehr möglich).

Sofern keine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG vorliegt, hat die kuponanzahlende Stelle auch für Anteile im Betriebsvermögen von der Ausschüttung Kapitalertragssteuer einzubehalten bzw. Auszahlungen aus Thesaurierungsfonds als KEST an die Finanz abzuführen. Eine in Abzug gebrachte und an das Finanzamt abgeführte KEST kann auf die veranlagte Körperschaftsteuer angerechnet bzw. rückerstattet werden.

Gewinne aus der Veräußerung des Investmentfondsanteiles unterliegen der (regulären) Körperschaftsteuer (aktueller Satz siehe § 22 Abs 1 bzw Abs 2 KStG). Kursverluste bzw. Teilwertabschreibungen sind steuerlich sofort abzugsfähig.

Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen

Soweit Körperschaften (z.B. Vereine) Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, gilt die Körperschaftsteuer durch den Steuerabzug als abgegolten. Eine KEST auf steuerfreie Dividenden ist rückerstattbar.

Für Zuflüsse ab dem 1.1.2016 erhöht sich der KEST-Satz von 25 % auf 27,5 %. Für Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen bleibt es jedoch für diese Einkünfte beim (regulären) KÖSt-Satz (aktueller Satz siehe § 22 Abs 1 bzw Abs 2 KStG).

Wenn nicht die kuponanzahlende Stelle bei diesen Steuerpflichtigen den KEST-Satz in Höhe der KÖSt anwendet, kann der Steuerpflichtige die zu viel einbehaltene KEST beim Finanzamt rückerstatten lassen.

Privatstiftungen unterliegen mit den im Fonds erwirtschafteten Erträgen grundsätzlich dem (regulären) KÖSt-Satz (Zwischensteuer).

Steuerfrei sind jedoch inländische Dividenden (die bei Zufluss an den Investmentfonds abgezogene KEST ist rückerstattbar) und Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht.

Dividenden aus anderen Ländern sind KÖSt-pflichtig.

Mindestens 60 % aller realisierten wenn auch thesaurierten Substanzgewinne (Kursgewinne aus realisierten Aktien und Aktienderivaten sowie aus Anleihen und Anleihederivaten) unterliegen ebenfalls der Körperschaftssteuer (Zwischensteuer). Insoweit die realisierten Substanzgewinne ausgeschüttet werden, sind diese voll steuerpflichtig (werden z.B. 100 % ausgeschüttet, sind 100 % steuerpflichtig, werden z.B. 75 % ausgeschüttet, sind 75 % steuerpflichtig).

Ab dem 01.01.2011 angeschaffte Investmentfondsanteile unterliegen bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Bemessungsgrundlage für die Besteuerung ist die Differenz aus dem Verkaufserlös und dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert der Investmentfondsanteile. Für Zwecke des steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswerts erhöhen während der Behaltedauer versteuerte Erträge die Anschaffungskosten des Anteilscheines, während erfolgte Ausschüttungen bzw. ausgezahlte KEST die Anschaffungskosten vermindern.

4. Stichtag für den Rechnungsabschluss und Angabe der Häufigkeit der Ausschüttung

Das Rechnungsjahr (Geschäftsjahr) des Investmentfonds beginnt am 1. Oktober und endet mit 30. September des nächsten Kalenderjahres. Der Stichtag für den Rechnungsabschluss ist somit der 30. September.

Die Ausschüttung bzw. – sofern keine Ausschüttungen an die Anteilinhaber vorgesehen sind (thesaurierende Investmentfonds) – die Abführung der Kapitalertragsteuer (KESt) *) gemäß § 58 Abs. 2 InvFG iVm §§ 26 ff der Fondsbestimmungen erfolgt ab 15. Dezember des folgenden Rechnungsjahres (Geschäftsjahres). Zwischenausschüttungen sind möglich.

Die Verwaltungsgesellschaft hat für jedes Rechnungsjahr des Fonds einen Rechenschaftsbericht, sowie für die ersten sechs Monate eines jeden Rechnungsjahres einen Halbjahresbericht zu erstellen. Nach dem Ende des jeweiligen Berichtszeitraumes ist der Rechenschaftsbericht innerhalb von 4 Monaten und der Halbjahresbericht innerhalb von 2 Monaten zu veröffentlichen.

^{*)} nicht bei vollthesaurierenden Investmentfonds

5. Name der Personen, die mit der Abschlussprüfung gemäß § 49 Abs. 5 InvFG betraut sind

Als Abschlussprüfer gemäß § 49 Abs. 5 InvFG ist die KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Kudlichstraße 41, 4020 Linz, bestellt.

Die jeweils mit der konkreten Prüfung betrauten natürlichen Personen sind dem Bestätigungsvermerk des Rechenschaftsberichtes, den Sie auch über die Website www.kepler.at abrufen können, zu entnehmen.

6. Angabe der Art und der Hauptmerkmale der Anteile

Art des mit dem Investmentfondsanteil verbundenen Rechts

Die Anleger sind entsprechend der Anzahl ihrer Investmentfondsanteile Miteigentümer an den Vermögenswerten des Investmentfonds. Jeder Investmentfondsanteil repräsentiert somit ein dingliches Recht, nämlich ein Miteigentumsrecht, am Fondsvermögen. Der Wert des jeweils repräsentierten Miteigentumsanteils ergibt sich aus der Teilung des Gesamtvermögenswertes des Investmentfonds einschließlich der Erträge durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile. Der Wert jedes Miteigentumsanteils ist somit innerhalb einer Anteilsgattung gleich. Investmentfondsanteile werden in unbegrenzter Anzahl ausgegeben.

Anteilscheine als Originalurkunden oder Zertifikate über diese Urkunden

Die Anteilscheine (Zertifikate) sind Wertpapiere die Miteigentumsanteile an den Vermögenswerten des Investmentfonds und die Rechte der Anleger gegenüber der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank verkörpern. Sie sind als Finanzinstrumente im Sinne des § 1 Z 7 lit. c Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG 2018) zu qualifizieren.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (gem. § 24 Depotgesetz, BGBl. I Nr. 424/1969 idgF) je Anteilsgattung verbrieft.

Die Verwaltungsgesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzlich Anteilscheine an die Anteilinhaber ausgeben oder bestehende Anteilscheine in neue umtauschen, wenn die Verwaltungsgesellschaft zufolge der Höhe des errechneten Anteilswertes eine Teilung der Miteigentumsanteile im Interesse der Anteilinhaber gelegen erachtet.

Anteilsgattungen

Für den Investmentfonds können Ausschüttungsanteilscheine und/oder Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug und/oder Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug (Vollthesaurierer) ausgegeben werden. Zudem können Anteilsgattungen mit unterschiedlicher Höhe des Ausgabeaufschlags und / oder mit unterschiedlicher Währung und / oder mit unterschiedlicher Höhe der Verwaltungsgebühr ausgegeben werden.

Anteilscheine als Namens- oder Inhaberpapiere

Die Anteilscheine lauten auf Inhaber. Die Anteilscheine können über einen oder mehrere Anteile oder Bruchteile davon ausgestellt werden.

Stimmrechte

Mit den Anteilscheinen sind keine Stimmrechte verbunden.

7. Voraussetzungen, unter denen die Auflösung bzw. Beendigung des Investmentfonds beschlossen werden kann, und die Einzelheiten der Auflösung bzw. Beendigung, insbesondere im Bezug auf die Rechte der Anteilinhaber

Die Auflösung eines Investmentfonds kann aus unterschiedlichen Gründen erfolgen. Etwa kann die Auflösung des Investmentfonds durch die Kündigung der Verwaltung durch die Verwaltungsgesellschaft oder durch die Übertragung der Vermögenswerte als Folge einer Verschmelzung oder Abspaltung begründet sein. Die Verwaltung des Investmentfonds durch die Verwaltungsgesellschaft endet auch dann, wenn die Verwaltungsgesellschaft ihre Konzession zur Verwaltung von Investmentfonds verliert oder die Verwaltung im Vorfeld der Beschlussfassung über ihre eigene Auflösung kündigt. Laufzeitefonds enden mit Ablauf der Zeit für die der Investmentfonds aufgelegt wurde. Im Detail stellen sich die Auflösungsgründe bzw. deren Voraussetzungen wie folgt dar:

a) Kündigung der Verwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Investmentfonds unter den folgenden Voraussetzungen kündigen/beenden:

i) mit Bewilligung der FMA unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) sechs Monaten durch öffentliche Bekanntmachung der Kündigung. Die FMA hat die Bewilligung nur dann zu erteilen, wenn die Interessen der Anteilinhaber ausreichend gewahrt sind. Eine Veröffentlichung kann dann unterbleiben, wenn die Kündigung sämtlichen Anteilhabern nachweislich mitgeteilt wird (§ 133 InvFG). In diesem Fall tritt die Kündigung mit dem in der Mitteilung angegebenen Tag, frühestens jedoch 30 Tage nach Mitteilung an die Anteilinhaber, in Kraft. Die Anteilinhaber können (vorbehaltlich einer Preisaussetzung) während der jeweils genannten Frist ihre Investmentfondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.

ii) mit sofortiger Wirkung ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung unter gleichzeitiger Anzeige an die FMA, wenn das Fondsvermögen EUR 1.150.000,- unterschreitet.

Eine Kündigung gemäß ii) ist während einer Kündigung gemäß i) nicht zulässig.

Endet die Verwaltung durch Kündigung, hat die Verwaltungsgesellschaft die Abwicklung einzuleiten. Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung, wobei auf Verlangen eines Anteilhabers für illiquid gewordene Vermögenswerte auch eine Auskehrung zulässig ist, sofern alle übrigen Anteilinhaber dieser anteiligen Auskehrung ausdrücklich zustimmen.

b) Übertragung der Verwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Investmentfonds unter anderem mit Bewilligung der FMA auf eine andere Verwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung der Verwaltung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens jedoch drei Monate nach der Veröffentlichung, in Kraft. Eine Veröffentlichung kann dann unterbleiben, wenn die Übertragung der Verwaltung auf eine andere Verwaltungsgesellschaft sämtlichen Anteilhabern, mindestens jedoch 30 Tage vor der Übertragung der Verwaltung mitgeteilt wird (§ 133 InvFG).

Die Anteilinhaber können während der jeweils genannten Frist ihre Investmentfondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.

c) Andere Gründe für die Beendigung der Verwaltung

Das Recht der Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltung eines Investmentfonds erlischt mit dem Wegfall der Konzession für das Investmentgeschäft (§ 1 Abs. 1 Z 13 BWG iVm § 6 Abs. 2 InvFG) oder der Zulassung gemäß Art. 6 der Richtlinie 2009/65/EG oder mit dem Beschluss der Verwaltungsgesellschaft über ihre Auflösung oder mit dem Entzug der Berechtigung für die Verwaltungsgesellschaft durch die FMA gemäß § 50 Abs. 7 InvFG weitere Anteilscheine des betreffenden Investmentfonds auszugeben.

Endet die Verwaltung durch Wegfall der Konzession, geht die Verwaltung auf die Depotbank über. Die Depotbank kann die Verwaltung des Investmentfonds mit Bewilligung der FMA binnen sechs Monaten nach Beendigung der Verwaltung durch die ursprüngliche Verwaltungsgesellschaft auf eine neue Verwaltungsgesellschaft übertragen. Die FMA hat die Bewilligung nur dann zu erteilen, wenn die berechtigten Interessen der Anteilinhaber ausreichend gewahrt sind. Sofern die Depotbank die

Verwaltung des Investmentfonds nicht binnen sechs Monaten auf eine andere Verwaltungsgesellschaft überträgt, hat sie dessen Abwicklung einzuleiten.

Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung, wobei auf Verlangen eines Anteilinhabers für illiquid gewordene Vermögenswerte auch eine Auskehrung zulässig ist, sofern alle übrigen Anteilinhaber dieser anteiligen Auskehrung ausdrücklich zustimmen.

d) Verschmelzung/Zusammenlegung des Investmentfonds mit einem anderen Investmentfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann Investmentfonds nach entsprechender Bewilligung der FMA und Information der Anleger verschmelzen. Die Verschmelzung kann zwischen inländischen Investmentfonds oder auch grenzüberschreitend zwischen Investmentfonds aus verschiedenen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union erfolgen. Folgende Verfahren zur Verschmelzung von Investmentfonds sind gesetzlich vorgesehen:

i) Die Verwaltungsgesellschaft kann sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines oder mehrerer Investmentfonds auf einen anderen bestehenden Investmentfonds übertragen („Bruttoverschmelzung durch Aufnahme“)

ii) Die Verwaltungsgesellschaft kann sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten von zwei oder mehreren Investmentfonds auf einen neu zu bildenden Investmentfonds übertragen („Bruttoverschmelzung durch Neubildung“)

iii) Die Verwaltungsgesellschaft kann das Nettovermögen von zwei oder mehreren Investmentfonds, die weiter bestehen, bis die Verbindlichkeiten dieser Investmentfonds getilgt sind, auf einen neu zu bildenden Investmentfonds übertragen („Nettoverschmelzung“)

Die Anteilinhaber sind nach Bewilligung der Verschmelzung durch die FMA über die Details entweder durch Veröffentlichung oder durch Mitteilung (§ 133 InvFG) zu informieren. Die Anteilinhaber können ihre Investmentfondsanteile während der in dieser Veröffentlichung bzw. Mitteilung genannten Frist gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben oder soweit möglich, in Anteile eines anderen Investmentfonds derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer verbundenen Verwaltungsgesellschaft mit ähnlicher Anlagepolitik umtauschen.

Die Anteilinhaber der übertragenden Investmentfonds werden im Falle der „Bruttoverschmelzung durch Aufnahme“ Anteilinhaber des übernehmenden Investmentfonds, im Falle der „Bruttoverschmelzung durch Neubildung“ Anteilinhaber am neu gebildeten Investmentfonds. Der Umtausch erfolgt jeweils entsprechend dem Umtauschverhältnis sowie auf allfällige Auszahlung eines Barbetrages von höchstens 10 % des Nettobestandwertes des umzutauschenden Anteils (Spitzenausgleich).

Das Umtauschverhältnis ermittelt sich im Falle der „Bruttoverschmelzung durch Aufnahme“ nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte (NAV) des übertragenden und des aufnehmenden Investmentfonds, im Falle der „Bruttoverschmelzung durch Neubildung“ nach dem Verhältnis zwischen den Nettoinventarwerten der zu übertragenden Investmentfonds und dem des neu zu gründenden Investmentfonds.

e) Abspaltung des Fondsvermögens

Die Verwaltungsgesellschaft kann unvorhersehbar illiquid gewordene Titel des Fondsvermögens abspalten. Die Abspaltung setzt unter anderem die Bewilligung der FMA und die Veröffentlichung der Details zur geplanten Abspaltung voraus. Die Anteilinhaber werden entsprechend ihrer Anteile Miteigentümer am abgespaltenen Investmentfonds, der von der Depotbank abgewickelt wird. Nach Abwicklung erfolgt die Auszahlung des Erlöses an die Anteilinhaber.

8. Angabe der Börsen oder Märkte, an denen die Anteile notiert oder gehandelt werden

Die Ausgabe- und Rücknahme der Anteile erfolgen durch die Depotbank. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich die Möglichkeit vor, Börseneinführungen des Investmentfonds zu veranlassen.

Aktuell hat die Verwaltungsgesellschaft jedoch weder eine Börseneinführung veranlasst, noch strebt sie eine solche an.

9. Ausgabe und Rücknahme der Anteile

9.1 Modalitäten und Bedingungen für die Ausgabe und/oder den Verkauf der Anteile

Ausgabe von Anteilen

Die Ausgabe erfolgt zu den in den Fondsbestimmungen angeführten Zeitpunkten.

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und der entsprechenden Anteilscheine je Anteilsgattung ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei den im Anhang aufgeführten Vertriebsstellen erworben werden. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Der Investmentfonds KEPLER KARUM darf aufgrund der im Investmentfonds enthaltenen KEST-frei gestellten Wohnbauwandelschuldverschreibungen von Personengesellschaften (natürliche Personen im Betriebsvermögen) nicht erworben werden. Voraussetzung für den Erwerb im Privatvermögen ist die Abgabe einer Privatvermögenserklärung. Für den Erwerb im Betriebsvermögen sowie für Privatstiftungen ist die Abgabe einer KEST-Befreiungserklärung notwendig.

Ausgabeaufschlag und Ausgabepreis

Bei Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Wert eines Anteiles unter anderem zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet werden. Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 5,00 % des Wertes eines Anteiles, kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen.

Dieser Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Aus diesem Grund empfiehlt sich bei dem Erwerb von Investmentanteilscheinen eine längere Anlagedauer.

Abrechnungsschichttag

Der zur Abrechnung kommende gültige Ausgabepreis ist der ermittelte Rechenwert des übernächsten österreichischen Bankarbeitstages*), jeweils zuzüglich des Ausgabeaufschlages.

Hiervon ausgenommen sind abgeschlossene Fondsansparpläne; in diesem Fall erfolgt der Kauf zum Ausgabepreis (aktueller Rechenwert zuzüglich Ausgabeaufschlag) am im Rahmen des Auftrags vereinbarten Monatstag*) bzw. am darauffolgenden österreichischen Bankarbeitstag.

Die Orderannahmeschlusszeit ist jeweils 13:00 Uhr (Zeit am Sitz der Depotbank) an einem österreichischen Bankarbeitstag*). Die Annahmeschlusszeiten für Anteilscheingeschäfte beziehen sich auf das Einlangen der Geschäftsinformation in der Depotbank. Abhängig von der tatsächlichen Orderannahmestelle sind Weiterleitungszeiten einzurechnen. Bitte erkundigen Sie sich diesbezüglich bei Ihrem Kundenbetreuer.

Die Wertstellung der Belastung des Kaufpreises erfolgt einen österreichischen Bankarbeitstag*) nach dem ermittelten Rechenwertdatum des Kaufauftrages bzw. nach Durchführung des Fondsansparplanes.

*) ausg. Karfreitag und Silvester

9.2 Modalitäten und Bedingungen der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile und Voraussetzungen, unter denen diese ausgesetzt werden kann

Rücknahme von Anteilen

Die Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme der Anteile durch Erteilung eines Rücknahmeauftrages bei der Depotbank verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Investmentfonds zurückzunehmen.

Die Rücknahme erfolgt zu den in den Fondsbestimmungen angeführten Zeitpunkten.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht (FMA) und entsprechender Veröffentlichung vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Investmentfonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist ebenfalls unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht (FMA) zu veröffentlichen.

Rücknahmeabschlag und Rücknahmepreis

Bei Rücknahme der Anteilscheine ist kein Rücknahmeabschlag zu bezahlen. Der Rücknahmepreis entspricht dem Wert eines Anteiles.

Abrechnungssstichtag

Der zur Abrechnung kommende gültige Rücknahmepreis ist der ermittelte Rechenwert des übernächsten österreichischen Bankarbeitstages*). Hiervon ausgenommen sind Auszahlungen gemäß einer allenfalls vereinbarten Auszahlungsphase bei Fondsansparplänen (Auszahlungsplan); in diesem Fall erfolgt die Auszahlung zum Rücknahmepreis am im Rahmen des Auftrags vereinbarten Monatstag*) bzw. am darauffolgenden österreichischen Bankarbeitstag.

Die Orderannahmeschlusszeit ist jeweils 13:00 Uhr (Zeit am Sitz der Depotbank) an einem österreichischen Bankarbeitstag*). Die Annahmeschlusszeiten für Anteilscheingeschäfte beziehen sich auf das Einlangen der Geschäftsinformation in der Depotbank. Abhängig von der tatsächlichen Orderannahmestelle sind Weiterleitungszeiten einzurechnen. Bitte erkundigen Sie sich diesbezüglich bei Ihrem Kundenbetreuer.

Die Wertstellung der Gutschrift des Verkaufspreises erfolgt einen österreichischen Bankarbeitstag*) nach dem ermittelten Rechenwertdatum des Verkaufsauftrages bzw. nach Durchführung des Auszahlungsplanes.

*) ausg. Karfreitag und Silvester

9.3 Ermittlung der Verkaufs- oder Ausgabe- und der Auszahlungs- oder Rücknahmepreise der Anteile, insbesondere:

Berechnungsmethode

Zur **Preisberechnung des Investmentfonds** werden grundsätzlich die jeweils letzten veröffentlichten bzw. verfügbaren Kurse der vom Investmentfonds erworbenen Vermögenswerte herangezogen.

Entspricht der letzte veröffentlichte Bewertungskurs aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situation ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten, so kann eine Preisberechnung unterbleiben, wenn der Fonds einen Anteil seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, die keine bzw. keine marktkonformen Kurse aufweisen, welcher dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lässt.

Häufigkeit der Berechnung der Preise

Die Berechnung des Ausgabe- sowie des Rücknahmepreises erfolgt grundsätzlich an österreichischen Bankarbeitstagen (ausgenommen Karfreitag und Silvester), mindestens aber zweimal im Monat.

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe der Anteile durch die Verwahrstelle/Depotbank erfolgt, mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags, ohne Berechnung zusätzlicher Kosten. Bei der Rücknahme der Anteile können durch die Verwahrstelle/Depotbank zusätzliche Kosten verrechnet werden.

Inwieweit beim einzelnen Anleger für den Erwerb und die Rückgabe von Anteilscheinen (neben dem Ausgabeaufschlag und/oder Rücknahmeabschlag) zusätzliche Gebühren verrechnet werden, hängt von den individuellen Vereinbarungen des Anlegers mit dem jeweiligen depotführenden Kreditinstitut ab und unterliegt daher nicht der Einflussnahme der Verwaltungsgesellschaft.

Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Der errechnete Wert (NAV) eines Anteiles sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis wird grundsätzlich an österreichischen Bankarbeitstagen (ausgenommen Karfreitag und Silvester) mindestens aber zweimal im Monat ermittelt und in elektronischer Form auf www.kepler.at veröffentlicht.

9.4 Regeln für die Vermögensbewertung

Der **Wert eines Anteiles einer Anteilsgattung** ergibt sich aus der Teilung des Wertes einer Anteilsgattung einschließlich der Erträge durch die Zahl der ausgegebenen Anteile dieser Anteilsgattung.

Bei erstmaliger Ausgabe von Anteilen einer Anteilsgattung ist deren Wert auf der Grundlage des für den gesamten Investmentfonds ermittelten Wertes zu berechnen. In der Folge ergibt sich der Wert einer Anteilsgattung aus der Summe der für diese Anteilsgattung zu berechnenden anteiligen Nettovermögenswerte des Investmentfonds.

Der so berechnete Anteilswert wird auf zwei Nachkommastellen berechnet, wobei keine kaufmännische Rundung der zweiten Nachkommastelle stattfindet.

Der **Gesamtwert des Investmentfonds** ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der im Investmentfonds befindlichen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Anteile an Investmentfonds und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Investmentfonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten, zu ermitteln.

Die Kurswerte der Vermögenswerte werden wie folgt ermittelt:

- a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
- b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.
- c) Anteile an einem OGAW oder OGA werden mit den zuletzt verfügbaren Rücknahmepreisen bewertet bzw. sofern deren Anteile an Börsen oder geregelten Märkten gehandelt werden (z.B. ETFs) mit den jeweils zuletzt verfügbaren Schlusskursen.
- d) Der Liquidationswert von Futures und Optionen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Abwicklungspreises berechnet.

10. Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge / Ansprüche der Anteilinhaber auf Erträge

Ertragnisverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschütter)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig.

Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab **15.12.** des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab **15.12.** der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes (EStG) bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab **15.12.** der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise durch die depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes (EStG) bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Vollthesaurierer Inlands- und Auslandstranchen)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KEST-Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils der **15.12.** des folgenden Rechnungsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes (EStG) bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszuzahlen.

11. Beschreibung der Anlageziele des Investmentfonds, einschließlich der finanziellen Ziele (z.B. Kapital- oder Ertragssteigerung), der Anlagepolitik (z.B. Spezialisierung auf geographische Gebiete oder Wirtschaftsbereiche), etwaiger Beschränkungen bei dieser Anlagepolitik sowie der Angabe etwaiger Techniken und Instrumente oder Befugnisse zur Kreditaufnahme, von denen bei der Verwaltung des Investmentfonds Gebrauch gemacht werden kann.

Hinweis:

Der Investmentfonds strebt die Erreichung der Anlageziele an. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass diese Ziele auch tatsächlich erreicht werden.

Die nachstehende Beschreibung berücksichtigt nicht das individuelle Risikoprofil des potentiellen Anlegers. Für die Beurteilung der persönlichen Eignung und Angemessenheit des Investmentfonds empfehlen wir, eine fachgerechte Anlageberatung in Anspruch zu nehmen.

Der **KEPLER KARUM Fonds** strebt als Anlageziel Kapitalzuwachs an. Der Investmentfonds kann im Rahmen des Investmentfondsgesetzes in alle Arten von liquiden Finanzanlagen nationaler und internationaler Emittenten investieren. Emittenten der im Fonds befindlichen Anleihen bzw. Geldmarktinstrumente können u.a. Staaten sowie Gebietskörperschaften, supranationale Emittenten und/oder Unternehmen sein.

Er wird dazu je nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage und der Börsenaussichten im Rahmen seiner Anlagepolitik die nach dem Investmentfondsgesetz und den Fondsbestimmungen zugelassenen Vermögensgegenstände (Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Sichteinlagen, Investmentfondsanteile und Finanzinstrumente) erwerben und veräußern.

Dabei wird besonders auf die Risikostreuung Bedacht genommen.

Der Fonds wird aktiv verwaltet (diskretionäre Anlageentscheidung) und ist nicht durch eine Benchmark eingeschränkt.

Abweichungen bei Veranlagungen in Anteile an Investmentfonds

Es können Anteile an Investmentfonds (Subfonds) erworben werden, deren Anlagerestriktionen beziehungsweise -instrumente und/oder Anlagestrategie von jener des KEPLER KARUM Fonds in folgenden Punkten abweichen können:

Anlagerestriktion	Abweichung
Keine ausgeweitete Emittentengrenze (mehr als 35 % des Fondsvermögens) für die Veranlagung in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bestimmter Emittenten (Staaten, Gebietskörperschaften, internationale Organisationen)	Ausgeweitete Emittentengrenze (mehr als 35 % des Fondsvermögens) für die Veranlagung in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bestimmter Emittenten (Staaten, Gebietskörperschaften, internationale Organisationen)
Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere / Geldmarktinstrumente bis zu 10 % des Fondsvermögens	Abweichende Regelung bzw. keine Beschränkung
Pensionsgeschäfte werden derzeit nicht durchgeführt.	Abweichende Regelung bzw. keine Beschränkung
Wertpapierleihegeschäfte werden derzeit nicht durchgeführt	Abweichende Regelung bzw. keine Beschränkung

Trotz dieser möglichen abweichenden Veranlagungen bei Anteilen an Investmentfonds wird die Anlagestrategie auf der Ebene des Fonds eingehalten und das Gesamtrisikoprofil des Fonds zu keiner Zeit wesentlich verändert.

Information gem. Art 7 VO (EU) 2019/2088 (Offenlegungs-VO):

Bei der Verwaltung des Fonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) nicht berücksichtigt, da dies im Rahmen der Anlagepolitik nicht vorgesehen ist. Im Jahresbericht werden daher keine weiteren Informationen zu den PAIs zur Verfügung gestellt.

Information gem. Art 7 VO (EU) 2020/852 (Taxonomie-VO):

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Die Fondswährung des Investmentfonds ist EUR.

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) dürfen im gesetzlich zulässigen Umfang erworben werden.

Geldmarktinstrumente dürfen im gesetzlich zulässigen Umfang erworben werden.

Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen jeweils bis zu 20 % des Fondsvermögens und insgesamt im gesetzlich zulässigen Umfang erworben werden, sofern diese (OGAW bzw. OGA) ihrerseits jeweils zu nicht mehr als 10 % des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren. Anteile an OGA dürfen insgesamt bis zu 30 % des Fondsvermögens erworben werden.

Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie im gesetzlich zulässigen Umfang und zur Absicherung eingesetzt werden.

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen bis zu 100 % des Fondsvermögens gehalten werden.

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds vorübergehend Kredite bis zur Höhe von 10 % des Fondsvermögens aufnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft darf für den KEPLER KARUM Fonds als Teil der Anlagestrategie Geschäfte mit Derivaten tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko bezogen auf im Investmentfonds befindliche Vermögenswerte erhöhen.

Das Gesamtrisiko derivativer Instrumente, die nicht der Absicherung dienen, darf 15 % des Gesamtnettowertes des Fondsvermögens nicht überschreiten.

Bei der Auswahl der Anlagewerte ist zu beachten, dass Finanzinstrumente neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken enthalten.

Hinweis:

- ***Im Rahmen der Anlagestrategie kann in beträchtlichem Ausmaß in Investmentfonds und Bankeinlagen investiert werden.***

12. Techniken und Instrumente der Anlagepolitik

Der Investmentfonds investiert gemäß den Anlage- und Emittentengrenzen des InvFG in Verbindung mit den Fondsbestimmungen und unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung. Im Folgenden werden die für den Investmentfonds allgemein geltenden Anlagegrenzen beschrieben. Im Punkt 11 des Prospekts sowie in den Fondsbestimmungen (siehe Anhang) finden sich die spezifischen Anlagegrenzen für diesen Investmentfonds.

12.1 Wertpapiere

Wertpapiere sind

- a) Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,
- b) Schuldverschreibungen und sonstige verbrieft Schuldtitle,
- c) alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (z.B. Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, nach Maßgabe von § 69 InvFG, jedoch mit Ausnahme der in § 73 InvFG genannten Techniken und abgeleiteten Finanzinstrumente (Derivate).

Wertpapiere schließen zudem bei Erfüllung gesetzlich näher beschriebener Kriterien (§ 69 Abs. 2 InvFG):

1. Anteile an geschlossenen Investmentfonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
 2. Anteile an geschlossenen Investmentfonds in Vertragsform,
 3. Finanzinstrumente nach § 69 Abs. 2 Z 3 InvFG
- ein.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Wertpapiere erwerben, die an einer im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten Börse des In- oder Auslandes amtlich zugelassen oder an einem der im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkte gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Daneben können auch Wertpapiere aus Neuemissionen erworben werden, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem geregelten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

12.2 Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen des § 70 InvFG erfüllen.

Für den Investmentfonds dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden, die

1. an einer der im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten Börse des In- oder Auslandes amtlich zugelassen oder an einem der im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkte gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.
2. üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, frei übertragbar sind, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, dürfen erworben werden, auch wenn sie nicht an geregelten Märkten gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen, vorausgesetzt, sie werden
 - a) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investmentbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder
 - b) von Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere an einem im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkte gehandelt werden, oder
 - c) von einem Institut begeben oder garantiert, das gemäß den im Unionsrecht (d.h. EU-Recht) festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der FMA mindestens so streng sind, wie die des Unionsrechts, unterliegt und diese einhält, oder
 - d) von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der FMA zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der lit. a bis c gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 2013/34/EU erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder

Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z. 2 lit. c genannten Kriterien erfüllt.

Nicht notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Höchstens bis zu 10 % des Fondsvermögens dürfen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente angelegt werden, die nicht an einer der im Anhang zu den Fondsbestimmungen aufgeführten Börsen amtlich zugelassen oder an einem der im Anhang zu den Fondsbestimmungen angeführten geregelten Märkte gehandelt werden und in Neuemissionen von Wertpapieren, wenn keine diesbezügliche Zulassung vor Ablauf eines Jahres ab Emission erlangt wird.

12.3 Anteile an Investmentfonds

1. Anteile an Investmentfonds (= Investmentfonds und Investmentgesellschaften offenen Typs) gemäß InvFG, welche die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen (OGAW), dürfen **jeweils bis zu 20 % des Fondsvermögens** und **insgesamt im gesetzlich zulässigen Umfang** erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 % des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren.
2. Anteile an ein und demselben Investmentfonds gemäß § 71 Abs. 2 InvFG, welche die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG nicht zur Gänze erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,
 - beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
 - deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Investmentfonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,

dürfen **jeweils bis zu 20 % des Fondsvermögens, insgesamt jedoch nur bis zu 30 % des Fondsvermögens** erworben werden, sofern

- a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 % des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren und
- b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht (FMA) derjenigen nach dem Unionsrecht (d.h. EU-Recht) gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
- c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Investmentfonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind, und
- d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilinhaber im Sinne der lit. c) sind die in § 3 der Informations- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idgF genannten Kriterien heranzuziehen.

3. Für den Investmentfonds dürfen auch Anteile an Investmentfonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

12.4 Derivative Finanzinstrumente

Notierte und nicht-notierte derivative Finanzinstrumente

Für den Investmentfonds dürfen abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einer der im Anhang zu den Fondsbestimmungen angeführten Börsen amtlich zugelassen sind oder an einem im Anhang zu den Fondsbestimmungen angeführten geregelten Märkte gehandelt werden, oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse amtlich zugelassen sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate) eingesetzt werden, sofern

1. es sich bei den Basiswerten um Instrumente gemäß § 67 Abs. 1 Z 1 bis 4 InvFG oder um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche der Investmentfonds gemäß seinen Fondsbestimmungen investieren darf,
2. die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorie sind, die von der FMA durch Verordnung zugelassen wurden,
3. die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Verwaltungsgesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können, und
4. sie nicht zur Lieferung oder Übertragung anderer als den in § 67 Abs. 1 InvFG genannten Vermögenswerten führen.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Investmentfonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

1. wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne des § 72 InvFG ist, 10 % des Fondsvermögens,
2. ansonsten 5 % des Fondsvermögens.

Durch allfällige entgegengenommene Sicherheiten kann das Ausfallrisiko mit OTC-Derivaten reduziert werden.

Anlagen eines Investmentfonds in indexbasierten Derivaten werden im Hinblick auf die spezifischen Anlagegrenzen nicht berücksichtigt. Ist ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet, so muss es hinsichtlich der Einhaltung der zuvor genannten Vorschriften berücksichtigt werden.

Mitumfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos zum Gegenstand haben.

Verwendungszweck

Derivative Instrumente werden im KEPLER KARUM Fonds im Rahmen der Veranlagung nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft sowohl zur Absicherung als auch als Teil der Anlagestrategie (z.B. zur Ertragssicherung bzw. Ertragssteigerung, als Wertpapierersatz, zur Steuerung des Risikoprofils des Investmentfonds bzw. zur synthetischen Liquiditätssteuerung, usw.) eingesetzt. Dies bedeutet, dass derivative Instrumente auch als Ersatz für die direkte Veranlagung in Vermögensgegenstände sowie insbesondere mit dem Ziel der Ertragssteigerung eingesetzt werden können, wodurch sich das mit dem Investmentfonds verbundene Verlustrisiko erhöhen kann.

Total Return Swaps oder vergleichbare derivative Instrumente

Ein Total Return Swap ist ein Kreditderivat, bei dem die Erträge und Wertschwankungen des zu Grunde liegenden Finanzinstruments (Basiswert oder Referenzaktivum) gegen fest vereinbarte Zinszahlungen getauscht werden.

Total Return Swaps oder vergleichbare derivative Instrumente werden für den Investmentfonds derzeit nicht durchgeführt. Somit müssen auch keine weiteren Angaben gem. Art 14 VO (EU) 2015/2365 gemacht werden.

Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Risikomanagementverfahren zu verwenden, das es ihr ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Fondsvermögens jederzeit zu überwachen und zu messen.

Das Gesamtrisiko ist nach dem Commitment – Ansatz oder dem Value-at-Risk-Ansatz zu ermitteln.

Die Verwaltungsgesellschaft hat angemessene und dokumentierte Risikomanagement-Grundsätze festzulegen, umzusetzen und aufrechtzuerhalten. Die Risikomanagement-Grundsätze haben Verfahren zu umfassen, die notwendig sind, um Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie sonstige Risiken, einschließlich operationeller Risiken, zu bewerten.

Gesamtrisiko

Commitment – Ansatz

Die Verwaltungsgesellschaft wendet für die Ermittlung des Gesamtrisikos den Commitment – Ansatz an. Bei diesem Ansatz werden sämtliche Positionen in derivativen Finanzinstrumenten einschließlich eingebetteter Derivate iSv § 73 Abs. 6 InvFG in den Marktwert einer gleichwertigen Position im Basiswert des betreffenden Derivates (Basiswertäquivalent) umgerechnet.

Bei der Berechnung des Gesamtrisikos können Vereinbarungen über die Aufrechnung von Vermögenswerten (sog. Nettingvereinbarungen) bzw. Vereinbarungen über die Absicherung von Vermögenswerten (sog. Hedgingvereinbarungen) berücksichtigt werden, sofern diese offenkundige und wesentliche Risiken nicht außer Acht lassen und eindeutig zu einer Verringerung des Risikos führen.

Positionen in derivativen Finanzinstrumenten, welche für den Investmentfonds kein zusätzliches Risiko erzeugen, müssen nicht in die Berechnung einbezogen werden.

Die detaillierten Berechnungsmodalitäten des Gesamtrisikos bei Verwendung des Commitment - Ansatzes und dessen quantitative und qualitative Ausgestaltung finden sich in der jeweils aktuellen Fassung der Verordnung der Finanzmarktaufsicht (FMA) über die Risikoberechnung und Meldung von Derivaten (aktuell abrufbar unter: www.fma.gv.at).

Das auf diese Art mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf **15 % des Gesamtnettowertes des Fondsvermögens** nicht überschreiten.

12.5 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

1. Bei ein und demselben Kreditinstitut dürfen Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bis zu 20 % des Fondsvermögens angelegt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut
 - seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder
 - sich in einem Drittstaat befindet und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der FMA jenen des Unionsrechts gleichwertig sind.
2. Ungeachtet sämtlicher Einzelobergrenzen darf ein Investmentfonds bei ein und demselben Kreditinstitut höchstens 20 % des Fondsvermögens in einer Kombination aus von diesem Kreditinstitut begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und / oder Einlagen bei diesem Kreditinstitut und / oder von diesem Kreditinstitut erworbenen OTC-Derivaten investieren.
3. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

12.6 Kreditaufnahme

Die Aufnahme von Krediten **bis zu 10 % des Fondsvermögens** ist vorübergehend zulässig.

Dadurch kann sich das Risiko des Investmentfonds im selben Ausmaß erhöhen.

12.7 Pensionsgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Investmentfonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des Investmentfondsgesetzes Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers zu erwerben, diese Vermögensgegenstände zu einem im Vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im Vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen.

Das bedeutet, dass die Charakteristik eines Vermögenswertes, zum Beispiel eines Wertpapiers, sich von der Charakteristik des Pensionsgeschäfts unterscheidet. So kann z.B. die Verzinsung, Laufzeit und Kauf- und Verkaufskurs des Pensionsgeschäftes deutlich vom unterlegten Vermögensgegenstand abweichen.

Hinweis:

In den Fondsbestimmungen werden zwar Angaben zu Pensionsgeschäften gemacht und diese Möglichkeit wäre somit vorgesehen, jedoch sieht die derzeitige Strategie des Investmentfonds dies nicht vor und die Technik wird daher nicht angewendet. Somit müssen auch keine weiteren Angaben zum Collateral Management bzw. gem. Art 14 VO (EU) 2015/2365 gemacht werden.

12.8 Wertpapierleihe

Die Verwaltungsgesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des Investmentfondsgesetzes berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 % des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, dass der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im Vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurückzuübereignen.

Die dafür vereinnahmten Prämien stellen eine zusätzliche Ertragskomponente dar und können somit die Wertentwicklung des Investmentfonds verbessern.

Hinweis:

In den Fondsbestimmungen werden zwar Angaben zur Wertpapierleihe gemacht und diese Möglichkeit wäre somit vorgesehen, jedoch sieht die derzeitige Strategie des Investmentfonds dies nicht vor und die Technik wird daher nicht angewendet. Somit müssen auch keine weiteren Angaben zum Collateral Management bzw. gem. Art 14 VO (EU) 2015/2365 gemacht werden.

13. Risikoprofil des Investmentfonds

Hinweis:

Die nachstehende Beschreibung des Risikos des Investmentfonds berücksichtigt nicht das individuelle Risikoprofil des potentiellen Anlegers. Für die Beurteilung der persönlichen Eignung und Angemessenheit des Investmentfonds für den Anleger empfehlen wir, eine fachgerechte Anlageberatung in Anspruch zu nehmen.

Allgemeines

Die Vermögensgegenstände, in welche die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Investmentfonds investiert, enthalten neben Ertragschancen auch Risiken. Veräußert der Anleger Investmentfondsanteile zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt des Erwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Investmentfonds investierte Geld nicht vollständig zurück. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt, eine Nachschusspflicht besteht somit nicht.

Die Aufzählung ist nicht abschließend und die erwähnten Risiken können sich in unterschiedlicher Intensität auf den Investmentfonds auswirken.

Je nach Art des Investmentfonds kann dieser insbesondere mit folgenden Risiken konfrontiert sein:

Besondere Risiken

Hinweis für Anleger mit anderer Heimatwährung als der Fondswährung (EUR): Wir weisen darauf hin, dass die Rendite infolge von Währungsschwankungen steigen oder fallen kann.

Für den **KEPLER KARUM Fonds** sind auf Basis der gemäß den Fondsbestimmungen möglichen Veranlagungen die im Folgenden - unten näher beschriebenen - Risiken von Bedeutung:

Hauptrisiken

- Marktrisiko
- Kreditrisiko bzw. Emittentenrisiko
- Erfüllungs- bzw. Kontrahentenrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Operationelles Risiko

Weitere wesentliche Risiken des Investmentfonds

- Wechselkurs- oder Währungsrisiko
- Verwahrrisiko
- Konzentrationsrisiko
- Performancerisiko
- Information über die Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber (Informationsrisiko)
- Inflationsrisiko
- Kapitalrisiko
- Risiko der Änderung sonstiger Rahmenbedingungen
- Bewertungsrisiko
- Länder- oder Transferrisiko
- Risiko der Aussetzung der Rücknahme
- Risiken im Zusammenhang mit anderen Investmentfondsanteilen (Subfonds)
- Commodity-Risiko
- Besondere Risiken im Zusammenhang mit Nachranganleihen
- Risiken im Zusammenhang mit Asset Backed Securities (ABS) / Mortgage Backed Securities (MBS) / Collateralized Debt Obligations (CDO)
- Risiken im Zusammenhang mit strukturierten Wertpapieren
- Volatilitätsrisiko
- Wertpapierverleihrisiko
- Risiko zur Sicherheit hinterlegter Vermögensgegenstände (Collateral-Risiko)
- Risiko bei derivativen Finanzinstrumenten
- Nachhaltigkeitsrisiko

Diese Risiken sind für den Investmentfonds besonders relevant. Wir weisen aber darauf hin, dass auch die anderen unten beschriebenen allgemeinen Risiken für diesen Investmentfonds schlagend werden können.

Allgemeine Risiken und Definitionen

Marktrisiko

Die Kursentwicklung von Wertpapieren hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird.

Das Marktrisiko zeigt sich in unterschiedlichen Ausprägungen. U.a. darin, dass sich ein Land einer Assetklasse negativ entwickelt und daher den Preis und Wert dieser Assets negativ beeinflusst (**Länderrisiko**) oder dass sich eine Branche einer Assetklasse negativ entwickelt und daher den Preis und Wert dieser Assets negativ beeinflusst (**Branchenrisiko**).

Eine besondere Ausprägung des Marktrisikos ist das **Zinsänderungsrisiko**. Darunter versteht man die Möglichkeit, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines festverzinslichen Wertpapiers oder eines Geldmarktinstrumentes besteht, ändern kann. Änderungen des Marktzinsniveaus können sich unter anderem aus Änderungen der wirtschaftlichen Lage und der darauf reagierenden Politik der jeweiligen Notenbank ergeben. Steigen die Marktzinsen (z.B. infolge einer Inflation - Inflationsrisiko), so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente. Fällt dagegen das Marktzinsniveau, so tritt bei festverzinslichen Wertpapieren bzw. Geldmarktinstrumenten eine gegenläufige Kursentwicklung ein. In beiden Fällen führt die Kursentwicklung dazu, dass die Rendite des Wertpapiers bzw. des Geldmarktinstrumentes in etwa dem Marktzins entspricht.

Die Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit des festverzinslichen Wertpapiers bzw. des Geldmarktinstrumentes unterschiedlich aus. So haben festverzinsliche Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken als solche mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente mit kürzeren Laufzeiten haben aber in der Regel gegenüber festverzinslichen Wertpapieren bzw. Geldmarktinstrumenten mit längeren Laufzeiten geringere Renditen.

Bei inflationsindexierten Wertpapieren bzw. Geldmarktinstrumenten ist der zinsrelevante Risikofaktor das reale Marktzinsniveau, d.h. Änderungen des realen Marktzinsniveaus führen analog zur obigen Beschreibung des (nominellen) Marktzinsniveaus zu Kursänderungen bei inflationsindexierten Wertpapieren bzw. Geldmarktinstrumenten. Hingegen führen ausschließlich inflationsbedingte Änderungen des (nominellen) Marktzinsniveaus i.d.R. nur zu geringfügigen Kursänderungen bei inflationsindexierten Wertpapieren bzw. Geldmarktinstrumenten.

Marktbedingt kann das Zinsänderungsrisiko auch für Sichteinlagen und kündbare Einlagen in Form von negativen Habenzinsen oder sonstigen ungünstigen Konditionen schlagend werden, wobei letztere sowohl im positiven als auch im negativen Sinn einer erhöhten Änderungsfrequenz unterliegen können.

Neben Zinsänderungen beeinflussen auch Veränderungen des Credit-Spreads den aktuellen Wert von Wertpapieren bzw. Geldmarktinstrumenten. Wenn sich die Renditedifferenz zu einer „ausfallsrisikofreien“ Referenzanleihe (Credit-Spread) ausweitet, führt dies zu negativen Wertveränderungen.

Eine ebenfalls besondere Ausprägung des Marktrisikos stellt das **Aktienkursrisiko** dar. Darunter versteht man, dass Aktien und aktienähnliche Wertpapiere erheblichen Kursschwankungen unterliegen können. Somit besteht insbesondere das Risiko, dass der aktuelle Kurs einer Aktie oder eines aktienähnlichen Wertpapiers unter den Kurs sinken kann, zu dem das Wertpapier erworben wurde. Der Kurs ist als Marktpreis das Ergebnis des zum Zeitpunkt der Kursbildung bestehenden Verhältnisses von Angebot und Nachfrage. Wichtige beeinflussende Faktoren sind dabei die wirtschaftlichen Erwartungen, die in einzelne Unternehmen sowie Branchen gesetzt werden, aber auch volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen, politische Erwartungen, Spekulationen und Interessenskäufe.

Kreditrisiko bzw. Emittentenrisiko

Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller bzw. Kreditinstitute auf den Kurs eines Wertpapiers oder Geldmarktinstruments bzw. den Wert einer Bankeinlage aus. Die wesentlichen Ausformungen des Kreditrisikos sind die folgenden:

1. Ausfallrisiko: Auch bei sorgfältigster Auswahl der Vermögensgegenstände kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern, Kreditinstituten oder der dem Wertpapier zugrunde liegenden Vermögenswerte (Underlyingkreditrisiko) eintreten.
2. Kreditrating-Migrationsrisiko: Herabstufungen der Bonitätsbeurteilung durch Kreditratingagenturen können zu Wertverlusten führen.
3. Bail-in-Risiko: Im Falle einer behördlich verordneten Abwicklung einer Bank kann es zu einer Gläubigerbeteiligung (bail-in) kommen. Dies kann zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. Auch eine Veräußerung von betroffenen Vermögenswerten kann im Sanierungs- oder Abwicklungsfall erschwert und ggfalls mit deutlichem Wertverlust möglich sein. Selbst wenn die ursprüngliche Emissionsdokumentation oder das Werbematerial eines von einer Bank emittierten Vermögenswertes die Verlustbeteiligung nicht ausdrücklich beschreibt, kann dieser gesetzlich von einer Bail-In Maßnahme erfasst werden.

Erfüllungsrisiko bzw. Kontrahentenrisiko (Ausfallsrisiko der Gegenpartei)

In diese Kategorie ist jenes Risiko zu subsumieren, dass ein Settlement in einem Transfersystem nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht wie erwartet oder verspätet zahlt oder liefert. Das **Settlementrisiko** besteht darin, bei der Erfüllung eines Geschäfts nach erbrachter Leistung keine entsprechende Gegenleistung zu erhalten.

Vor allem beim Erwerb von nicht notierten Finanzprodukten oder bei deren Abwicklung über eine Transferstelle besteht das Risiko, dass ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen

Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäftes auftreten können. Durch allfällige entgegengenommene Sicherheiten kann das Ausfallsrisiko mit OTC-Derivaten reduziert werden.

Liquiditätsrisiko

Unter Beachtung der Chancen und Risiken der Anlage in Aktien und Anleihen erwirbt die Verwaltungsgesellschaft für den Investmentfonds insbesondere Wertpapiere, die an Börsen des In- oder Auslandes amtlich zugelassen oder an geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Details zu für den Investmentfonds zulässigen Börsen und geregelten Märkten sind im Anhang zu den Fondsbestimmungen enthalten.

Gleichwohl kann sich bei einzelnen Wertpapieren in bestimmten Phasen oder in bestimmten Börsensegmenten das Problem ergeben, diese zum gewünschten Zeitpunkt zu veräußern. Zudem besteht die Gefahr, dass Titel, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen.

Daneben werden Wertpapiere aus Neuemissionen erworben, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem organisierten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Wechselkurs- oder Währungsrisiko

Eine weitere Variante des Marktrisikos stellt das Wechselkurs-/Währungsrisiko dar. Soweit nichts anderes bestimmt ist, können Vermögenswerte eines Investmentfonds in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt werden. Die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen erhält der Investmentfonds in den Währungen, in denen er investiert. Der Wert dieser Währungen kann gegenüber der Fondswährung fallen. Es besteht daher ein Währungsrisiko, das den Wert der Anteile insoweit beeinträchtigt, als der Investmentfonds in anderen Währungen als der Fondswährung investiert.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Investmentfonds ist ein Verlustrisiko verbunden, das durch Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unter-Verwahrers verursacht werden kann. Insbesondere der Einsatz eines Prime Brokers als Depotstelle kann unter Umständen nicht die gleiche Sicherheit gewährleisten wie eine als Depotstelle eingesetzte Bank.

Klumpenrisiko bzw. Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Veranlagung in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt.

Performancerisiko

Für den Investmentfonds erworbene Vermögensgegenstände können eine andere Wertentwicklung erfahren, als im Zeitpunkt des Erwerbs zu erwarten war. Kursverluste können nicht ausgeschlossen werden. Somit kann eine positive Wertentwicklung nicht zugesagt werden, außer im Fall einer Garantiegewährung durch eine dritte Partei.

Information über die Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber

Je nach der Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber erhöht oder vermindert sich das Risiko des Investments. Unter anderem kann eine Insolvenz des Garantiegebers dazu führen, dass die Garantie nicht mehr oder zumindest nicht mehr in voller Höhe wirksam ist.

Inflexibilitätsrisiko

Das Risiko der Inflexibilität kann sowohl durch das Produkt selbst als auch durch Einschränkungen beim Wechsel zu anderen Investmentfonds bedingt sein.

Inflationsrisiko

Der Ertrag einer Investition kann durch die Inflationsentwicklung negativ beeinflusst werden. Das angelegte Geld kann einerseits infolge der Geldentwertung einem Kaufkraftverlust unterliegen, andererseits kann die Inflationsentwicklung einen direkten (negativen) Einfluss auf die Kursentwicklung von Vermögensgegenständen haben.

Kapitalrisiko

Das Risiko betreffend das Kapital des Investmentfonds kann vor allem dadurch bedingt sein, dass es zu einem billigeren Verkauf als Kauf der Vermögenswerte kommen kann. Dies erfasst auch das Risiko der Aufzehrung bei Rücknahmen und übermäßiger Ausschüttung von Anlagerenditen.

Risiko der Änderung sonstiger Rahmenbedingungen

Der Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds kann durch be- bzw. entstehende Unsicherheiten in Ländern, in denen Investments getätigt werden bzw. in denen sich die verwendeten Handelsplätze befinden, nachteilig beeinflusst werden. Dies gilt z.B. für den Handel an Börsen, die weniger strengen Regularien unterliegen als in den EWR-Staaten oder den USA, für internationale politische Entwicklungen, Änderung von Regierungspolitik, Steuervorschriften und andere Entwicklungen im Rechtswesen (etwa Einschränkungen von ausländischem Investments).

Bewertungsrisiko

Insbesondere in Zeiten, in denen aufgrund von Finanzkrisen sowie eines allgemeinen Vertrauensverlustes Liquiditätsengpässe der Marktteilnehmer bestehen, kann die Kursbildung bestimmter Wertpapiere und sonstiger Finanzinstrumente auf Kapitalmärkten eingeschränkt und die Bewertung im Investmentfonds erschwert sein. Werden in derartigen Zeiten vom Publikum gleichzeitig größere Anteilsrückgaben getätigt, kann das Fondsmanagement zur Aufrechterhaltung der Gesamtliquidität des Investmentfonds gezwungen sein, Veräußerungsgeschäfte von Wertpapieren zu Kursen zu tätigen, die von den tatsächlichen Bewertungskursen abweichen.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länder- oder Transferrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die der Investmentfonds Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Risiko der Aussetzung der Rücknahme

Die Anteilinhaber können grundsätzlich jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch die Rücknahme der Anteile bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände vorübergehend aussetzen, wobei der Anteilspreis niedriger liegen kann als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Schlüsselpersonenrisiko

Investmentfonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Operationelles Risiko

Es besteht ein Verlustrisiko für den Investmentfonds, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Verwaltungsgesellschaft oder aus externen Ereignissen resultiert, wie beispielsweise negative Auswirkungen auf Finanzinstrumente aus Änderungen oder dem Wegfall eines Referenzwertes oder Interbankenzinssatzes. Dieses Risiko umfasst Rechts-, Vertrags- und Dokumentationsrisiken sowie Risiken, die aus den für den Investmentfonds betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren.

Risiken im Zusammenhang mit anderen Investmentfondsanteilen (Subfonds)

Die Risiken der Subfonds, die für den Investmentfonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Subfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien.

Da die Manager der einzelnen Subfonds voneinander unabhängig handeln, kann es vorkommen, dass mehrere Subfonds gleiche oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können sich bestehende Risiken kumulieren und eventuelle Chancen aufheben.

Risiken im Zusammenhang mit Trendfolgemodellen

In Marktphasen ohne ausgeprägte Trends (Seitwärtsmärkte) kann es vermehrt zu Fehlsignalen des Trendfolgemodells kommen. Durch die damit verbundenen Transaktionskosten sowie die falsche Positionierung des Fonds kann es zu Verlusten kommen.

Commodity-Risiko

Sowohl Wertpapiere mit Rohstoffbezug, wie insbesondere von Unternehmen der Rohstoffbranche emittierte Aktien oder Anleihen, sowie strukturierte Anleihen, die durch Rohstoffe bzw. Rohstoffderivate besichert oder an deren Preisentwicklung gekoppelt sind, als auch derivative Finanzinstrumente die an die Wertentwicklung von Rohstoffindizes gebunden sind oder Rohstofffonds (bzw. Investmentfonds mit Rohstoff(index)beimischung), in die der Investmentfonds als Subfonds veranlagt, unterliegen insbesondere den folgenden, für Rohstoffmärkte bzw. Warenterminmärkte typischen Risiken, die sich negativ auf den Anteilswert auswirken können: Stark schwankende Angebots- und/oder Nachfrageverhältnisse, staatliche Interventionen, adverse Wetterbedingungen, Umweltkatastrophen, (welt)politische Auseinandersetzungen, Krieg und Terrorismus.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Nachranganleihen

Nachranganleihen, insbesondere Hybridanleihen bzw. Anleihen mit Kernkapitalqualität die von Kreditinstituten oder sonstigen Finanzdienstleistern ausgestellt werden, können unter bestimmten Umständen ein aktienähnliches Risikoprofil aufweisen. Sie unterliegen einem erhöhten Risiko, dass der Emittent seinen Zins- und Tilgungsverpflichtungen nicht oder nur teilweise oder nur aufgeschoben nachkommen kann. Aufgrund der Nachrangigkeit stehen im Fall der Insolvenz, Liquidation oder ähnlicher den Emittenten betreffender Ereignisse die Ansprüche der Nachranganleihegläubiger jenen der vorrangigen Gläubiger nach, sodass gegebenenfalls keine oder nur eine teilweise Bedienung erfolgt. Auch im fortlaufenden Geschäftsbetrieb können, ohne ein Insolvenzverfahren auszulösen, Zinszahlungen (gegebenenfalls ohne Nachzahlungspflicht seitens des Emittenten) ausfallen, reduziert, aufgeschoben oder in alternativer Form bedient (z.B. in Form von Aktien) werden; weiters kann es zu einer permanenten oder vorübergehenden Herabsetzung der Nachranganleihennominale kommen, die gegebenenfalls von einer Umwandlung in bspw. Aktien begleitet sein kann. Darüber hinaus fehlt Nachranganleihen häufig die Fälligkeit („ewige Renten“, „Perpetuals“) bzw. kann eine Tilgung bzw. Rückzahlung durch eine Aufsichtsbehörde untersagt werden. Außerdem können Nachranganleihen erhöhten Liquiditätsrisiken unterliegen.

Risiken im Zusammenhang mit Asset Backed Securities (ABS) / Mortgage Backed Securities (MBS) / Collateralized Debt Obligations (CDO)

ABS, MBS und CDOs (im folgenden „ABS“) liegt die (tatsächliche oder synthetische) Übertragung von Vermögenspositionen (i.d.R. ein Pool aus Forderungen gegenüber Kredit- oder Leasingnehmern; alternativ oder zusätzlich Wertpapiere) an eine ausschließlich dafür gegründete Zweckgesellschaft (Special Purpose Vehicle / SPV) zugrunde. Das SPV refinanziert sich durch die Emission von als ABS bezeichneten Wertpapieren, für deren Zins- und Tilgungszahlungen ausschließlich der übertragene Pool zur Verfügung steht. I.d.R. wird die ABS-Emission „strukturiert“, d.h. der Pool ist Basis für mehrere ABS-Tranchen, die sich in der Priorität der Bedienung ihrer Ansprüche im Fall des Ausfalls von Vermögenswerten des Pools unterscheiden, sodass nachrangig(er) zu bedienende Tranchen als Verlustpuffer für vorrangig(er) zu bedienende Tranchen dienen. Neben Tilgungen oder Ausfällen kann der Pool bei entsprechender ABS-Ausgestaltung auch aufgrund von Transaktionen durch den/die den Pool verwaltenden Rechtsträger Veränderungen unterliegen. Weiters können risikomindernde Ausgestaltungsmerkmale bspw. auch Garantien bzw. Kreditversicherungen durch Dritte umfassen.

Aufgrund der Vielfalt und Komplexität von ABS können diese im Einzelfall sehr spezifische Risiken aufweisen, sodass ihnen kein universelles Risikoprofil zugrundegelegt werden kann. Grundsätzlich sind die folgenden Risiken häufig von besonderer Signifikanz, im Einzelfall können jedoch sowohl die relativen Bedeutungen einzelner Risiken abweichen als auch sonstige Risiken auftreten.

- Besonderheiten bezüglich des Kreditrisikos: ABS-Investoren tragen insbesondere das Risiko, dass Ansprüche aus dem zugrunde liegenden Pool teilweise oder gänzlich nicht bedient werden (Underlying-Ausfallrisiko). Daneben ist nicht auszuschließen, dass andere beteiligte Parteien, wie bspw. evtl. vorhandene Garantiegeber bzw. Kreditversicherer, Gegenparteien von Finanzderivaten, Administratoren oder andere ihren Verpflichtungen nicht wie vereinbart nachkommen können.
- Erhöhtes Liquiditätsrisiko: ABS unterliegen i.d.R. im Vergleich zu herkömmlichen Anleihen gleicher Bonität einem höheren Risiko, nicht zeitgerecht ohne überdurchschnittlichen Abschlag gegenüber dem Kurswert veräußert werden zu können.

- Eine spezifische Form des Marktrisikos stellen bspw. vorzeitige Tilgungen im zugrunde liegenden Pool dar, welche das Zinsänderungsrisiko akzentuieren können.
- Komplexitätsrisiken aufgrund der häufig vielschichtigen und verzweigten Strukturierung sowie der fehlenden Standardisierung.
- Rechtliche Risiken wie insbes. das Risiko der Nichtigkeit der Vermögensübertragung im Fall der Insolvenz des ursprünglichen Eigentümers (Risiko der mangelhaften Konkursferne des SPV).
- Operationale Risiken: Insbesondere bei den Aktivitäten des/der Anlageverwalter(s), des/der Verwahrer(s) und des/der Servicer(s) besteht die Gefahr der Unzulänglichkeit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen, wie bspw. mangelnde personelle oder IT-Ressourcen oder auch betrügerische Handlungen.

Risiken im Zusammenhang mit strukturierten Wertpapieren

Bei strukturierten Wertpapieren handelt es sich um Schuldverschreibungen, in die Derivate eingebettet sind. Die Erträge und/oder Kapitalrückzahlungen solcher Veranlagungsprodukte sind daher meist nicht fixiert, sondern von bestimmten zukünftigen Ereignissen oder Entwicklungen abhängig. Neben den herkömmlichen, mit Anleihen verbundenen Risiken können zusätzliche Risiken auftreten, deren Art und Ausmaß von der Art und Komplexität des enthaltenen Derivates abhängig sind.

Die Einschätzung des zugrundeliegenden Marktrisikos kann durch die eingebetteten Derivate erschwert sein. Zudem zeigen strukturierte Emissionen oftmals eine geringere Liquidität als herkömmliche Anleihenemissionen.

Volatilitätsrisiko

Bei Optionsinvestments bzw. anderen Wertpapieren mit eingebetteten Optionskomponenten können durch Veränderungen der impliziten Volatilitäten Wertschwankungen auftreten.

Wertpapierverleihrisiko

Verleiht der Investmentfonds gemäß § 22 der Fondsbestimmungen Wertpapiere, unterliegen diese den Risiken des Verzugs oder der Unterlassung der Rücklieferung. Insbesondere aufgrund finanzieller Verluste des Wertpapierentleihers kann dieser möglicherweise seinen diesbezüglichen Verpflichtungen gegenüber dem Investmentfonds nicht nachkommen. Insoweit der Wertpapierentleiher im Zusammenhang mit dem Wertpapierleihegeschäft dem Investmentfonds Sicherheiten stellt, unterliegen diese dem Collateral-Risiko.

Risiko zur Sicherheit hinterlegter Vermögensgegenstände (Collateral-Risiko)

Werden dem Investmentfonds durch Dritte Sicherheiten gestellt bzw. wenn der Investmentfonds Sicherheiten stellt, unterliegen diese den typischerweise mit ihnen verbundenen Anlagerisiken. Ein Reinvestment von entgegengenommenen Sicherheiten durch den Investmentfonds ist auf jeden Fall ausgeschlossen.

Risiko bei derivativen Instrumenten

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung für einen Investmentfonds unter bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen derivative Instrumente erwerben.

Hinzuweisen ist darauf, dass mit derivativen Produkten Risiken verbunden sein können, wie folgt:

- Die erworbenen befristeten Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden.**
- Das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen.**
- Geschäfte, mit denen die Risiken ausgeschlossen sind oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden.**
- Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtung aus derartigen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung lautet.**

Bei Geschäften mit OTC (Over-The-Counter)-Derivaten können folgende zusätzliche Risiken auftreten:

- a) Probleme bei der Veräußerung der am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente an Dritte, da bei diesen ein organisierter Markt fehlt; eine Glattstellung eingegangener Verpflichtungen kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig oder mit erheblichen Kosten verbunden sein (Liquiditätsrisiko);
- b) der wirtschaftliche Erfolg des OTC-Geschäftes kann durch den Ausfall des Kontrahenten gefährdet sein (Kontrahentenrisiko); durch allfällige entgegengenommene Sicherheiten kann das Ausfallsrisiko mit OTC-Derivaten reduziert werden.

Nachhaltigkeitsrisiko

Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.

Nachhaltigkeitsrisiken sind nicht als eigenständige Risikoart zu betrachten, sondern in den bestehenden Risikokategorien (Hauptrisiken bzw. andere angeführte weitere Risiken des Investmentfonds) abzubilden, da sie auf bestehende Risikoarten einwirken, denen der Investmentfonds potenziell ausgesetzt ist.

Die Verwaltungsgesellschaft hat nachstehende relevante Nachhaltigkeitsrisiken identifiziert:

- Umweltrisiken u.a. im Zusammenhang mit der Eindämmung der Auswirkungen des Klimawandels, Anpassung an den Klimawandel und dem Übergang zu einer CO₂-reduzierten Wirtschaft, Schutz der Biodiversität, Ressourcenmanagement sowie Abfall und sonstigen Schadstoffemissionen.
- Sozialrisiken u.a. im Zusammenhang mit Arbeits- und Sicherheitsbedingungen sowie der Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards, der Achtung der Menschenrechte und Produktionssicherheit.
- Governancerisiken u.a. im Zusammenhang mit der Sorgfaltspflicht der Unternehmensführungsorgane, den Maßnahmen zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption sowie der Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften.

Nachhaltigkeitsrisiken werden in die Investitionsentscheidungen nicht einbezogen, jedoch in Kennzahlen des internen Limitsystems bzw. ggf. bei Szenarioanalysen berücksichtigt. Dazu verwendet die Verwaltungsgesellschaft Daten von externen Datenanbietern.

Die verwendeten Daten können unvollständig, ungenau oder temporär nicht verfügbar sein.

Hinsichtlich der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Investmentfonds besteht die Möglichkeit, dass ein nachhaltiges Investment, gegenüber anderen Finanzprodukten, bei deren Vermögenswertauswahl keine Nachhaltigkeitskriterien und Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt werden, einen abweichenden Performance-Verlauf bzw. in bestimmten Marktphasen eine niedrigere Rendite erwirtschaften könnte. Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Zuge eines Nachhaltigkeitsansatzes kann dazu führen, dass in bestimmte Wertpapiere nicht investiert wird, obwohl sie sich aktuell und in weiterer Folge positiv auf den Gesamtertrag auswirken.

Die Verwaltungsgesellschaft vertritt jedoch die Meinung, dass die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken mittelfristig einen positiven Einfluss auf die Rendite haben kann, da durch geringere oder gänzlich fehlende Gewichtungen bestimmter Wertpapiere im Anlageportfolio überproportional schlechte Ergebnisse aufgrund des Eintretens eines Nachhaltigkeitsrisikos abgemildert oder gänzlich vermieden werden können. Eine diesbezügliche Zusage/Garantie kann allerdings nicht abgegeben werden.

Nähere Informationen zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsansätzen bei den Investitionsentscheidungsprozessen der Verwaltungsgesellschaft sind auf der Internetseite unter www.kepler.at/de/themen/nachhaltige-geldanlage abrufbar.

14. Angaben über die Methode, die Höhe und die Berechnung der zu Lasten des Investmentfonds gehenden Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder Dritte und der Unkostenerstattungen an die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder Dritte durch den Investmentfonds.

Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 1,00 %. Die Vergütung wird für jeden Kalendertag auf Basis des jeweiligen Fondsvermögens des Vortages errechnet, in der Anteilswertberechnung abgegrenzt und dem Fonds monatlich entnommen.

Die Verwaltungsgebühr deckt neben der Managementgebühr auch etwaige Vertriebskosten und Fremdmanager- bzw. Beratungsleistungen ab.

Maximale Verwaltungsgebühr der investierten Subfonds

Der Investmentfonds kann zu mehr als 10 % des Fondsvermögens in andere Investmentfonds (Subfonds) veranlagen. In diesen Subfonds werden von deren jeweils verwaltenden Verwaltungsgesellschaften weitere Verwaltungsgebühren bis zu 4,00 % per anno verrechnet. Gegebenenfalls kann zusätzlich auch noch eine Performance Fee verrechnet werden.

Für den Kauf der Anteile an Subfonds wurden keine Ausgabeaufschläge in Rechnung gestellt.

Abwicklungsgebühr

Bei Abwicklung des Fonds gemäß §§ 60 Abs. 1 bzw. 2 InvFG erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Höhe von 0,50 % des Fondsvermögens.

Sonstige Aufwendungen

Neben den der Verwaltungsgesellschaft zustehenden Vergütungen können die folgenden angeführten Aufwendungen zu Lasten des Investmentfonds gehen.

a) Transaktionskosten

Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Investmentfonds entstehen, sofern sie nicht bereits im Rahmen der Abrechnung über den Kurs der Vermögensgegenstände berücksichtigt wurden. In den Transaktionskosten sind auch die Kosten einer zentralen Gegenpartei für OTC-Derivate (gemäß der Verordnung (EU) 648/2012 (EMIR)) mitumfasst.

Darüber hinaus sind in den Transaktionskosten auch sämtliche, bankübliche Spesen enthalten.

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie Transaktionen für den Investmentfonds über ein mit ihr in enger Verbindung stehendes Unternehmen, somit über ein verbundenes Unternehmen im Sinne des Art 4 Abs. 1 Z 38 VO (EU) 575/2013, abwickeln kann.

b) Kosten für die Abschlussprüfung und Steuerberatung

Die Höhe der Vergütung an den Abschlussprüfer richtet sich einerseits nach dem Fondsvolumen und andererseits nach den Veranlagungsgrundsätzen.

Die Kosten der Steuerberatung umfassen die Ermittlung der Steuerdaten je Anteil für in Österreich steuerpflichtige sowie gegebenenfalls nicht in Österreich steuerpflichtige Anteilinhaber.

c) Publizitätskosten und Aufsichtskosten

Darunter sind jene Kosten zu subsumieren, die im Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung von gesetzlich vorgesehenen Informationen gegenüber Anteilinhabern im In- und Ausland entstehen.

Weiters können sämtliche durch die Aufsichtsbehörden verrechnete Kosten sowie Kosten, die aus der Erfüllung von gesetzlichen Vertriebsvoraussetzungen in etwaigen Vertriebsstaaten resultieren dem Investmentfonds im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit angelastet werden. Auch die Kosten für die Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers (ausgenommen die gesetzlich verbotenen Fälle) sind umfasst.

d) Kosten für die Verwahrung sowie Kosten für sonstige, von der Depotbank erbrachte Dienstleistungen/Aufgaben

Dem Fonds werden bankübliche Depotgebühren, Kosten für Kuponinkasso, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere bzw. Finanzinstrumente im Ausland sowie eine Abgeltung für sonstige, von der Depotbank über die Verwahrung von Finanzinstrumenten hinaus erbrachte Leistungen angelastet (Depotgebühr).

e) Kosten für Dienste externer Beraterfirmen oder Anlageberater

Werden für den Investmentfonds externe Berater oder Anlageberater in Anspruch genommen, werden die aufgelaufenen Kosten unter dieser Position zusammengefasst und dem Investmentfonds angelastet, sofern diese Kosten nicht bereits durch die Verwaltungsgebühr abgedeckt werden.

f) Kosten im Zusammenhang mit dem Auslandsvertrieb

Einmalige und laufende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Vertriebszulassung des Investmentfonds im Ausland entstehen, wie insbesondere Kosten der zuständigen Behörden, Veröffentlichungskosten, Übersetzungskosten, Registrierungskosten, Kosten für Beglaubigungen, Kosten der Steuerberatung und Beratungskosten, sofern derartige Kosten nicht unter die oben in lit. b) bis e) genannten Positionen fallen, werden unter dieser Position zusammengefasst und dem Investmentfonds angelastet.

g) sonstige Verwaltungsaufwendungen

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Führung der Fondsbuchhaltung und Rechnungslegung, die Kursversorgung, die Bewertung der Vermögenswerte, die Preisfestsetzung des Investmentfonds (einschließlich Ausweis von Abzugsteuern und deren Bemessungsgrundlage), die Gewinnausschüttung sowie für die Preisveröffentlichung eine jährliche Vergütung.

Darüber hinaus können Aufwendungen, die zum Nutzen der Anteilinhaber eingesetzt werden und nicht unter den oben genannten Kosten erfasst sind, dem Investmentfonds nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft und unter Wahrung der Interessen der Anteilinhaber angelastet werden. Darunter fallen insbesondere

- Kosten im Zusammenhang mit der Beschaffung von Bewertungskursen (Datenlizenzen, externe Kurslieferanten) für die Bewertung der Vermögenswerte und die Preisfestsetzung,
- Kosten für Lizenzen für Finanzindizes oder Benchmarks, die für die Veranlagung, die VaR-Berechnung oder aus sonstigen Gründen erforderlich sind,
- Kosten für Lizenzen, die für die Bezeichnung des Investmentfonds notwendig sind,
- Kosten für Ratings, die für die Bewertung der Bonität und die Beurteilung des Risikos von Vermögenswerten des Investmentfonds herangezogen werden,
- Kosten für Research, Finanzanalysen sowie sonstige Markt- und Kursinformationssysteme,
- die Kosten für das Collateral Management,
- die Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten,
- Kosten für die externe Berechnung von aufsichtsrechtlich geforderten Fondskennzahlen,
- Kosten für die Zertifizierung bestimmter Produktmerkmale (zB: Kosten iZm der Zertifizierung/Nutzung des Österreichischen Umweltzeichens oder anderen Nachhaltigkeitskennzeichen),
- Kosten im Zusammenhang mit der Rückforderung und der Reduktion von Quellensteuern,
- Kosten im Zusammenhang mit der Beantragung und ggfs. Verlängerung von Identifikationsnummern.

Im aktuellen Rechenschaftsbericht werden unter dem Punkt „Fondsergebnis“, Unterpunkt „Aufwendungen“ die vorgenannten Positionen ausgewiesen. Einzelne aus den unter lit. b) bis g) genannten Positionen können auch gesondert ausgewiesen werden.

Vorteile

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie infolge ihrer Verwaltungstätigkeit für den Investmentfonds (sonstige geldwerte) Vorteile (z.B. für Broker Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) ausschließlich dann vereinnahmt, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber eingesetzt werden.

Weiters darf die Verwaltungsgesellschaft aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) gewähren. Die Gewährung von derartigen Rückvergütungen führt nicht zu einer Mehrbelastung des Investmentfonds mit zusätzlichen Kosten.

Nähere Informationen zu von der Verwaltungsgesellschaft vereinnahmten Vorteilen bzw. aus der Verwaltungsgebühr gewährten Rückvergütungen werden auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Von Dritten geleistete Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) werden an den Investmentfonds weitergeleitet und im Rechenschaftsbericht ausgewiesen.

15. Externe Beratungsfirmen oder Anlageberater

Zu Lasten des Fondsvermögens gehende Dienste externer Beratungsfirmen oder Anlageberater werden nicht in Anspruch genommen.

16. Angaben über die Maßnahmen, die getroffen worden sind, um die Zahlungen an die Anteilinhaber, den Rückkauf oder die Rücknahme der Anteile sowie die Verbreitung der Informationen über den OGAW vorzunehmen.

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen sowie die Durchführung von Zahlungen an die Anteilinhaber erfolgen durch die Depotbank. Dabei erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen beziehungsweise der Auszahlungen durch das jeweils für den Anteilinhaber depotführende Kreditinstitut, welches entweder direkt oder indirekt über eine depotmäßige Verbindung zur Depotbank verfügt. Dies gilt auch für allfällig im Ausland vertriebene Anteilscheine.

Der Prospekt (inkl. Fondsbestimmungen), das Basisinformationsblatt (BIB) gemäß EU-VO 1286/2014 sowie der Rechenschafts- und Halbjahresbericht sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich, bzw. stehen den Interessenten auch im Internet unter www.kepler.at zur Verfügung. Der Rechenschaftsbericht sowie der Halbjahresbericht sind auch bei der Depotbank erhältlich.

Der errechnete Wert (NAV) eines Anteiles sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis werden an österreichischen Bankarbeitstagen (ausgenommen Karfreitag und Silvester) ermittelt und in elektronischer Form unter www.kepler.at veröffentlicht.

17. Weitere Anlegerinformationen

17.1. Abstimmungspolitik der KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. bei Hauptversammlungen

Die Verwaltungsgesellschaft übt Stimmrechte unabhängig und ausschließlich im besten Interesse der Anteilinhaber selbst aus. Eine Delegation von Stimmrechten an Dritte erfolgt nur mit einer ausdrücklichen Weisung, wie das Recht auszuüben ist. Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt das Ziel, Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Stimmrechtsausübung zu verhindern bzw. im besten Interesse der Anleger zu lösen oder zu regeln. Eine einheitliche Stimmrechtsausübung für die Bestände in sämtlichen Investmentfonds der Verwaltungsgesellschaft kann nur dann erfolgen, wenn dadurch kein Interessenkonflikt zwischen den Investmentfonds bzw. Anlegern entstehen kann. Die Verwaltungsgesellschaft wird ihr Stimmverhalten bzw. das ihrer Stimmrechtsvertreter in einem schriftlichen Bericht festhalten, der gem. §185 BörseG auf der Homepage veröffentlicht wird: www.kepler.at (Menü „Service“, Untermenü „Infocenter“, Untermenü „Downloads“, Rubrik „Sonstige Informationen“).

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt bei Abstimmungen folgende Grundsätze:

- Die Verwaltungsgesellschaft setzt sich für eine nachhaltige Unternehmensführung der Emittenten ein und möchte diese generell mit ihrem Abstimmverhalten zu einem nachhaltigeren Wirtschaften bewegen.
- Die Verwaltungsgesellschaft setzt sich für die Gleichbehandlung aller Aktionäre und gegen die Einschränkung von Aktionärsrechten ein.

- Die Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft zu Geschäftsberichten und Jahresabschlüssen hängt von einem ausreichenden Ausmaß an Transparenz ab.
- Die Verwaltungsgesellschaft lehnt Wirtschaftsprüfer im Falle berechtigter Zweifel an der Unabhängigkeit und Vorstände bzw. Aufsichtsräte im Falle mangelnder fachlicher Qualifikation sowie Unbefangenheit ab.
- Bestehen wesentliche Zweifel an der Leistung des Vorstandes/Aufsichtsrates oder liegt ein wesentliches juristisches Fehlverhalten des Vorstandes/Aufsichtsrates vor, wird die Verwaltungsgesellschaft gegen eine Entlastung stimmen.
- Sofern es der langfristigen Weiterentwicklung des Unternehmens dienlich erscheint, wird die Verwaltungsgesellschaft Kapitalerhöhungen und Aktienrückkäufe zustimmen. Aktienrückkäufe dürfen dabei weder eine reine Abwehrmaßnahme noch den bloßen Versuch der Stärkung der Position des Managements darstellen.
- Das Stimmverhalten der Verwaltungsgesellschaft bei Akquisitionen und Fusionen hängt im Wesentlichen von einem fairen Kaufpreis, einem klar erkennbaren Mehrwert und von der Nachhaltigkeit der Entscheidung ab.
- Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt das Ziel, Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Stimmrechtsausübung zu verhindern bzw. im besten Interesse der Anleger zu lösen oder zu regeln. Eine einheitliche Stimmrechtsausübung für die Bestände in sämtlichen Investmentfonds der Verwaltungsgesellschaft kann nur dann erfolgen, wenn dadurch kein Interessenkonflikt zwischen den Investmentfonds bzw. Anlegern entstehen kann. Mangels Ausübung der sonstigen, oben genannten, mit Aktien verbundenen Mitwirkungsrechte können sich diesbezüglich keine Interessenkonflikte ergeben. Im Übrigen legen interne Compliancevorschriften in der Verwaltungsgesellschaft fest, wie mit potentiellen Interessenskonflikten umgegangen wird. Details dazu finden sich insbesondere in der Interessenkonflikt-Policy unter www.kepler.at.

Auf Grund der hohen Diversifikation in Investmentfonds und der daraus resultierenden geringen Beteiligung an den einzelnen Unternehmen einerseits sowie des hohen Aufwands einer Stimmrechtsausübung bei Hauptversammlungen andererseits wird die Verwaltungsgesellschaft nur in bestimmten Fällen ihre Stimmrechte tatsächlich ausüben. Als relevante Grenze für die Teilnahme an einer Hauptversammlung wird 1 % der Stimmrechte einer Gesellschaft angesehen, die von allen von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentfonds insgesamt gehalten werden.

Sofern für den Investmentfonds Investments in Aktien getätigt werden, kann sich die Verwaltungsgesellschaft für die Stimmrechtsausübung zu diesen Aktien eines Stimmrechtsberaters bedienen. Nähere Informationen dazu finden sich in der Stimmrechtspolitik der Verwaltungsgesellschaft, die auf der Homepage abrufbar ist:

(www.kepler.at (Menü „Service“, Untermenü „Infocenter“, Untermenü „Downloads“, Rubrik „Sonstige Informationen“))

17.2. Verfahren zur Bearbeitung von Anlegerbeschwerden

Die KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. hat wirksame und transparente Verfahren für die angemessene und prompte Bearbeitung von Anlegerbeschwerden eingerichtet. Jede Beschwerde und alle zu deren Beilegung getroffenen Maßnahmen werden lückenlos erfasst, aufgezeichnet und aufbewahrt.

Anlegerbeschwerden im Zusammenhang mit Produkten der KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. können kostenlos mittels Brief, E-Mail, Telefon oder Fax an die folgenden Vertriebsstellen herangetragen werden:

- Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft
Europaplatz 1a 4020 Linz, www.rlbooe.at
- Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft
Landstraße 38, 4020 Linz, www.hypo.at und alle Filialen
- Banken der Raiffeisenbankengruppe Oberösterreich

sowie gegebenenfalls weitere Vertriebsstellen in Österreich.

Die KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. stellt den Vertriebsstellen kostenlos aktuelle und umfassende Fondsinformationen zur Verfügung. Dadurch sind die Vertriebsstellen in der Lage, Anfragen zu Produkten der KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. und allfällige

Beschwerden zu klären. Sollte eine Klärung auf diesem Weg nicht möglich sein oder will ein Anleger sich direkt bei der Verwaltungsgesellschaft beschweren, ist das unter folgendem Kontakt möglich:

KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.
Europaplatz 1a
4020 Linz
Tel.: +43 (0)732 6596 25314
Fax: +43 (0)732 6596 25319
E-Mail: info@kepler.at

Weitere Möglichkeiten zur Einbringung von Beschwerden finden Sie auf der Homepage der KAG unter www.kepler.at ("Quicklinks" im Footer der Startseite, Auswahlpunkt "Beschwerden").

17.3. Verfahren zur Bearbeitung von Auskunftersuchen

Die KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. trägt iSd § 132 Abs. 1 InvFG 2011 dafür Sorge, dass ein Anleger auf Verlangen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements des betreffenden Investmentfonds, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Anlageinstrumenten gemäß § 133 InvFG informiert wird.

Auskunftersuchen können von den Anlegern brieflich, telefonisch, per Fax oder E-Mail an die Verwaltungsgesellschaft herangetragen werden:

KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.
Europaplatz 1a
4020 Linz
Tel.: +43 (0)732 6596 25314
Fax: +43 (0)732 6596 25319
E-Mail: info@kepler.at

Die Verwaltungsgesellschaft wird sich um Beantwortung des Auskunftersuchens in angemessener Frist bemühen. Bei unklaren bzw. nicht eindeutigen Auskunftersuchen erfolgt zur Klärung eine umgehende Kontaktaufnahme mit dem Anleger.

17.4. Durchführungspolitik der KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. in der Fonds- und Portfolioverwaltung (Best Execution Policy)

1. Präambel

Die Verwaltungsgesellschaft legt in Umsetzung der entsprechenden Vorschriften des Investmentfondsgesetzes 2011 (InvFG 2011), des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes (AIFMG), der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013, der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2017/565 und des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 (WAG 2018) Maßnahmen zur bestmöglichen Ausführung von Handelsentscheidungen im Rahmen der Fonds- und der Portfolioverwaltung mit dem Ziel fest, das bestmögliche Ergebnis für die von ihr verwalteten Investmentfonds und Portfolios zu erzielen. Mit der Bestimmung des bestmöglichen Ausführungsplatzes ist keine Garantie verbunden, für jeden einzelnen Auftrag das tatsächlich beste Ergebnis zu erzielen. Entscheidend ist, dass das angewandte Verfahren im Regelfall zum bestmöglichen Ergebnis für die verwalteten Investmentfonds und Portfolios führt.

2. Kriterien der Durchführung und Ausführungsplätze

Für die Erzielung der für die Investmentfonds sowie Portfoliomandate auf Dauer bestmöglichen Durchführungsergebnisse sind für die Verwaltungsgesellschaft folgende Kriterien relevant:

– Kurs/Preis

Für den Kurs (Preis) sind in erster Linie quantitative Kriterien maßgeblich: Je nach Art des Auftrages (Kauf- oder Verkaufsauftrag) wird die Transaktion zu einem möglichst niedrigen (bei Kauf) bzw. hohen Kurs (bei Verkauf) durchgeführt. Darüber hinaus ist auch die Preisqualität des Ausführungsplatzes relevant. Die Preisqualität lässt sich anhand der jederzeitigen Liquidität sowie weiterer Kriterien des Ausführungsplatzes (z.B. Stellen von verbindlichen Preisen durch Market-Maker unter Berücksichtigung von maximalen An- und Verkaufsspannen und Minimum-Sizes) ermitteln.

- **Markteinfluss**
Unter diesem Kriterium wird die Auswirkung einer Transaktion auf den Kurs/Preis verstanden. Je größer die Markttiefe eines Wertpapiers am jeweiligen Handelsplatz ist (dh je größer die Anzahl und das Volumen der An- und Verkaufsorders an der jeweiligen Börse sind), desto geringer ist die erwartete Auswirkung einer Transaktion auf den Kurs/Preis.
- **Kosten**
Die Kosten umfassen Auslagen, die unmittelbar mit der Ausführung einer Transaktion zusammenhängen (einschließlich Ausführungsplatzgebühren, Clearing- und Abwicklungsgebühren) sowie alle sonstigen Gebühren, die an Dritte gezahlt werden, die an der Ausführung des Auftrages beteiligt sind (z.B. Brokerspesen).
- **Art und Umfang des Auftrages**
Unter der Art des Auftrages sind unterschiedliche Orderarten, die an den jeweiligen Handelsplätzen aufgegeben werden können, zu verstehen (z.B. unlimitierte/limitierte Orders, zeitlich befristete Orders, Stop-Loss-Orders etc.). Mit Umfang des Auftrages ist die Ordergröße gemeint.
- **Geschwindigkeit**
Unter diesem Kriterium wird die Zeitspanne von der Entgegennahme der Order bis zur theoretischen Ausführbarkeit über einen Broker oder einen Handelsplatz verstanden. Die Geschwindigkeit der Ausführung am Handelsplatz wird maßgeblich von der Art des Marktmodells bestimmt. Die Ausführungsgeschwindigkeit hängt auch vom Prozess zur Weiterleitung der Order an den Handelsplatz ab.
- **Wahrscheinlichkeit der Ausführung und der Abwicklung**
Die Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung an einem Ausführungsplatz ist maßgeblich von der Liquidität an diesem Ausführungsplatz abhängig und lässt sich anhand der zum Zeitpunkt der Ausführung vorherrschenden Situation im jeweiligen Orderbuch einschätzen. Die Wahrscheinlichkeit der Abwicklung hängt von den Risiken der Abwicklung der einzelnen Ausführungsgeschäfte ab, die zu einer Beeinträchtigung der Lieferung von Finanzinstrumenten führen können (Abwicklungssicherheit am jeweiligen Ausführungsplatz).

3. Gewichtung der Kriterien

Bei der individuellen Portfolioverwaltung wird das bestmögliche Ergebnis vorrangig durch das Gesamtentgelt bestimmt. Dieses umfasst den Preis für das Finanzinstrument und die mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten.

Für alle übrigen Handelsentscheidungen gilt: Die relative Bedeutung der dargestellten Kriterien hängt in erster Linie von der Art des Finanzinstrumentes, das Gegenstand des betreffenden Auftrages ist, ab. Darüber hinaus sind die Anlagestrategie des Investmentfonds bzw. Portfolios, die Merkmale des Auftrages sowie die Merkmale der Ausführungsplätze entscheidend für die relative Bedeutung der Kriterien.

a. Aktien, an Börsen gehandelte Investmentfonds, an Börsen gehandelte Derivate, sonstige Beteiligungspapiere, Zertifikate

Transaktionen betreffend Aktien und sonstige Beteiligungspapiere, börsengehandelte Fonds, Derivate und Zertifikate erfolgen zum jeweils aktuellen Börsenkurs. Die Verwaltungsgesellschaft leitet Aufträge für diese Finanzinstrumente über die RLB OÖ als technischer Durchführer an einen Broker, der durch den jeweiligen Portfoliomanager ausgewählt wird (die aktuelle Brokerliste ist als Anhang der Best Execution Policy beigefügt), weiter.

Bei der Broker-Selektion durch die Portfoliomanager finden nachfolgend dargestellte Kriterien Anwendung. Es wird ausschließlich mit Brokern zusammengearbeitet, die diesen Kriterien entsprechen. Die Broker werden regelmäßig einer Evaluierung unterzogen.

Kriterien für die Broker-Selektion

- Zugang zu Handelsplätzen, welche über die notwendige Liquidität verfügen
- Marktübliche Kommissionsgebühren
- Hohe Qualität der Ausführungen

- Ausgewogenheit zwischen Schnelligkeit der Ausführungen einerseits und Reduktion des Markteinflusses andererseits in Abhängigkeit von der Liquidität und Markttiefe
- Anbindung an ein elektronisches Handelssystem, welches von der RLB OÖ verwendet wird
- Zeitnahe Behandlung und Korrektur von Fehlern bei der Ausführung
- Effiziente und transparente Abwicklung

Auf die beschriebene Weise werden Aufträge überwiegend am jeweiligen Haupthandelsplatz, an einem anderen regulierten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem ausgeführt, da hier unter Berücksichtigung bestehender Börsenmitgliedschaften und der Liquidität der Märkte regelmäßig eine den gewichteten Ausführungskriterien entsprechende Ausführung möglich ist. Haupthandelsplatz ist jene Börse, die vom Emittenten festgelegt wurde und/oder an der ein großer Handelsumsatz erzielt wird. Aufträge werden überwiegend an Handelsplätzen ausgeführt, welche hohe Handelsumsätze in den jeweiligen Wertpapieren aufweisen. Die Portfoliomanager können, sofern dies unter Beachtung der o.a. Kriterien zweckmäßig erscheint, auch andere Ausführungsplätze vorgeben. Darüber hinaus ist den Brokern die Auswahl der Ausführungsplätze freigestellt, sofern sie die Einhaltung der genannten Kriterien dadurch nicht gefährden.

b. Forderungswertpapiere (Anleihen)

b. Forderungswertpapiere (Anleihen)

Aufträge in Anleihen werden primär auf Vorgabe der Verwaltungsgesellschaft an die RLB OÖ als technischen Durchführer zum Abschluss über Bloomberg MTF übergeben.

In Titeln mit eingeschränkter Liquidität entscheidet das Portfoliomanagement der Verwaltungsgesellschaft, welcher Broker direkt ausgewählt werden soll.

Je weniger liquide die Anleihen sind, desto eher wird auf Grund der Marktkennntnis sowie des Marktzugangs bei derartigen Geschäften ein Broker durch den Portfoliomanager direkt ausgewählt, der aktuell auf der Brokerliste (Anhang zur Best Execution Policy) der Verwaltungsgesellschaft ist.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über geeignete Kursbewertungsmodelle für Anleihen mit eingeschränkter Liquidität.

Die technische Durchführung erfolgt über die RLB OÖ und kann auch außerbörslich erfolgen. Renten werden manchmal außerbörslich auf Basis von Kursvereinbarungen und nicht auf Basis von Börsenkursen (sofern überhaupt verfügbar) gehandelt.

Bei Aufträgen bezüglich Anleihen stehen die Kriterien des Gesamtentgeltes (Kurs und Kosten) sowie der Ausführungswahrscheinlichkeit im Mittelpunkt. Bei liquiden Anleihen geht in der Regel von der Transaktion kein Markteinfluss aus. Bei Titeln mit eingeschränkter Liquidität hingegen wird darauf geachtet, Markt schonend vorzugehen (d.h. beispielsweise Transaktionen in mehreren Schritten durchzuführen). Auch die schnelle Ausführung von Transaktionen ist ein wesentliches Kriterium, das bei liquiden Anleihen in der Regel ohne Inkaufnahme von Preisnachteilen befolgt werden kann. Bei Titeln mit eingeschränkter Liquidität kann das Kriterium der Ausführungsgeschwindigkeit zugunsten der Erzielung des besten Preises in den Hintergrund treten.

c. Fondsanteilscheine

Die Verwaltungsgesellschaft erteilt Handelsaufträge betreffend Fondsanteilscheine grundsätzlich nur, sofern vom Handelspartner Durchführung zum NAV (Net Asset Value – aktuell errechneter Wert) sowie Spesenfreiheit gewährleistet werden kann.

Bei Handelsaufträgen betreffend Fondsanteilscheine ist v.a. besondere Flexibilität erforderlich. Rasche und zuverlässige Ausführung sowie Abwicklung, hohe Flexibilität hinsichtlich der Annahmezeiten sowie der Abrechnung allfälliger Bestandsprovisionen (Rückvergütungen von Verwaltungsgebühren) haben den höchsten Stellenwert. Daneben ist die Höhe der Bestandsprovisionen von entscheidender Bedeutung. Die Verwaltungsgesellschaft leitet sämtliche Bestandsprovisionen an die jeweiligen Investmentfonds weiter.

d. OTC-Derivate

Bei Handelsgeschäften betreffend OTC-Derivate (Derivate, die nicht an einer Börse gehandelt werden) sind aufgrund der potenziellen Komplexität derartiger Finanzinstrumente sowie des Ausfallrisikos des Handelspartners neben Preis und Kosten vor allem hohe Flexibilität, Bonität und Seriosität des Handelspartners entscheidend. Darüber hinaus können technische Anforderungen der depotführenden Bank ein Entscheidungskriterium darstellen.

Für **Devisentermingeschäfte** (bedeutendstes OTC-Derivat in der Verwaltungsgesellschaft) gilt: Devisentermingeschäfte werden grundsätzlich über die RLB OÖ gehandelt, solange die Hauptkriterien hohe Sicherheit des Handelspartners sowie kompetitiver Wechselkurs erfüllt sind. Darüber hinaus können Devisentermingeschäfte auch mit anderen Handelspartnern abgeschlossen werden, sofern die dargestellten Kriterien erfüllt sind.

4. Besondere Ausführungsplätze

Handelsaufträge können außerhalb von geregelten Handelsplätzen durchgeführt werden, wenn andernfalls die Ausführung und Abwicklung unwahrscheinlich wäre (z. B. außerbörsliche Ausführung von börsennotierten Zertifikaten oder börsennotierten Anleihen mangels Liquidität an der Börse).

Weiters können sich bei den Asset-Klassen Aktien und Anleihen durch Kapitalmaßnahmen besondere Ausführungsplätze oder Broker ergeben, die nicht durch die o.g. Kriterien für die Broker-Selektion ermittelt werden können bzw. sich nicht auf der Broker-Liste der KAG finden. In solchen Fällen ergibt sich der Broker oder der Ausführungsplatz allein durch die tatsächliche Ausführungswahrscheinlichkeit und Abwicklungsmöglichkeit der Finanzinstrumente, was jedenfalls im besten Interesse der Anleger des Investmentfonds ist.

5. Kundenweisungen

Für von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete Investmentfonds oder Portfolios gilt, dass Aufträge vollumfänglich gemäß dieser Durchführungs politik erteilt werden. Kundenweisungen in Zusammenhang mit dem Ausführungsplatz werden nicht entgegengenommen! Die Einhaltung dieser Vorschrift wird von Compliance geprüft.

6. Vorteile

Die Verwaltungsgesellschaft vereinnahmt infolge ihrer Verwaltungstätigkeit für Investmentfonds und Portfolioverwaltungsmandate (sonstige geldwerte) Vorteile (z.B. für Broker Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) ausschließlich dann, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber eingesetzt werden.

7. Verhinderung unzulässiger Praktiken

Die Verwaltungsgesellschaft verhindert mit klaren Regelungen der Annahmeschlusszeiten für Aufträge betreffend Fondsanteile „Market Timing“ (Handel zu alten Kursen in Kenntnis der Tendenz für die zu erwartenden neuen Kurse) und „Late Trading“ (Handel zu alten Kursen in Kenntnis der neuen Kurse). Die Orderannahmeschlusszeit ist jeweils 13:00 Uhr (Zeit am Sitz der Depotbank) an einem österreichischen Bankarbeitstag (ausgenommen Karfreitag und Silvester).

Bei Einlangen eines Auftrags in der Depotbank vor der Orderannahmeschlusszeit ist der zur Abrechnung kommende gültige Ausgabepreis der ermittelte Rechenwert (Net Asset Value) des nächsten bzw. für den Fall, dass der Investmentfonds in erheblichem Umfang in Fondsanteile investiert, des übernächsten österreichischen Bankarbeitstages (ausgenommen Karfreitag und Silvester), jeweils zuzüglich des Ausgabeaufschlages. Hiervon ausgenommen sind nur abgeschlossene Fondsansparpläne.

Bei Einlangen eines Auftrags in der Depotbank vor der Orderannahmeschlusszeit ist der zur Abrechnung kommende gültige Rücknahmepreis der ermittelte Rechenwert (Net Asset Value) des nächsten bzw. für den Fall, dass der Investmentfonds in erheblichem Umfang in Fondsanteile investiert, des übernächsten österreichischen Bankarbeitstages (ausgenommen Karfreitag und Silvester). Hiervon ausgenommen sind Auszahlungen gemäß einer allenfalls vereinbarten Auszahlungsphase bei Fondsansparplänen (Auszahlungsplan).

Darüber hinaus betreibt die Verwaltungsgesellschaft bei (Sub)Fondskäufen für die von ihr verwalteten Investmentfonds und Portfolioverwaltungsmandate weder gezielt Market Timing noch Late Trading.

Ebenso verfügt die Verwaltungsgesellschaft über klar strukturierte Verfahren und Maßnahmen zur Verhinderung der übermäßigen Verursachung von Geschäftsvorfällen („Excessive Trading“).

8. Vorgehensweise bei Delegation der Anlageverwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft hat für einen Teil der von ihr verwalteten Investmentfonds die Anlageverwaltung an Dritte delegiert. Die Vorgehensweise zur Erzielung des bestmöglichen

Ergebnisses bei der Aus-führung von Handelsentscheidungen hängt im Fall der Delegation im Wesentlichen davon ab, ob die Ordererteilung bei der Verwaltungsgesellschaft verbleibt oder nicht. Im Fall der Ordererteilung durch die Verwaltungsgesellschaft kann auf die unter Punkt 3 angeführten Vorgehensweisen verwiesen werden. In jenen Fällen, in denen es dem Dritten gestattet ist, Transaktionen ohne Beteiligung der Verwaltungsgesellschaft in Auftrag zu geben, sorgt die Verwaltungsgesellschaft dafür, dass die Durchfüh-rungspolitik zur bestmöglichen Ausführung von Handelsentscheidungen des Dritten den entsprechenden Vorschriften entspricht, nicht im Widerspruch zu den oben angeführten Prinzipien der Durchfüh-rungspolitik der Verwaltungsgesellschaft steht und auch eingehalten wird.

9. Ausnahmesituationen

In begründeten Ausnahmefällen (z.B. turbulente Marktphasen, die an Börsen zum Ausruf eines Fast Markets führen können; zu erwartende Verzögerungen bei der Ausführung usw.) kann im Interesse der Anleger von o.a. Gewichtung der Kriterien abgewichen werden.

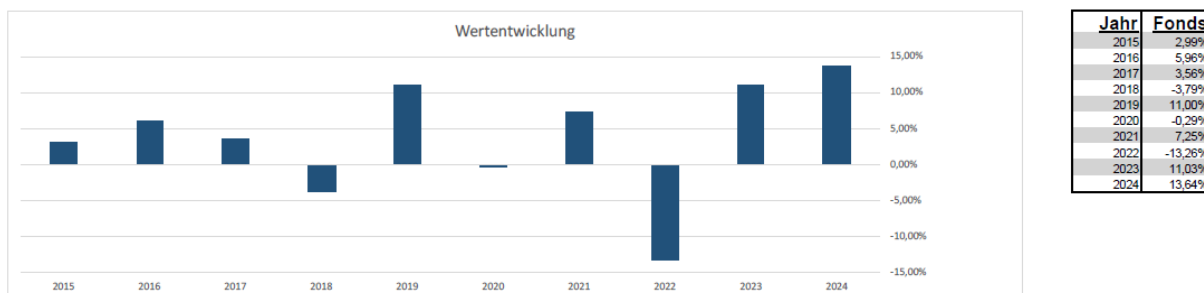
10. Wirksamkeit der Vorkehrungen

Die Verwaltungsgesellschaft überwacht die Wirksamkeit ihrer Vorkehrungen und der festgelegten Grundsätze zur Auftragsausführung, und im Falle der Weiterleitung von Handelsaufträgen an andere Einrichtungen insbesondere die Qualität der Ausführung regelmäßig (mindestens jährlich, in begründeten Fällen auch öfter), um etwaige Mängel aufzudecken und bei Bedarf zu beheben.

Die jeweils aktuelle Fassung der Best Execution Policy inklusive der Brokerliste – Anhang zur Best Execution Policy – sind auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter www.kepler.at (Menü „Service“, Untermenü „Infocenter“, Untermenü „Downloads“, Rubrik „Sonstige Informationen“) abrufbar.

18. Gegebenenfalls bisherige Ergebnisse des Investmentfonds

Die folgende Grafik zeigt die jährliche Wertentwicklung des Investmentfonds bis zum Stichtag 30.12.2024



Dieses Diagramm zeigt die Wertentwicklung des Fonds als prozentualen Verlust oder Gewinn pro Jahr über die letzten 10 Jahre.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein zuverlässiger Indikator für die Wertentwicklung in der Zukunft. Die Märkte könnten sich künftig völlig anders entwickeln.

Anhand des Diagramms können Sie bewerten, wie der Fonds in der Vergangenheit verwaltet wurde. Die Wertentwicklung wird nach Abzug der laufenden Kosten dargestellt. Ein- und Ausstiegskosten werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

Wertentwicklung p.a. zum Stichtag: 30.12.2024 (Fondsaufgabe 06.12.2004)

in % p.a.	seit Beginn p.a.	1 Jahr	3 Jahre p.a.	5 Jahre p.a.	10 Jahre p.a.
vor AGA	3,57%	13,64%	3,05%	3,20%	3,51%
Nach AGA	3,57%	13,64%	3,05%	3,20%	3,51%

Die Wertentwicklung ab dem 30.12.2024 bzw. die aktuellen Angaben zur Wertentwicklung können dem aktuellen Basisinformationsblatt (BIB) gemäß EU-VO 1286/2014 bzw. dem aktuellen Produktblatt des Investmentfonds sowie der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter www.kepler.at entnommen werden.

Hinweis:

Die Angaben über die Wertentwicklung (nach OeKB-Methode ermittelt, basierend auf den veröffentlichten Fondspreisen bzw. bei der Aussetzung der Auszahlung des Rücknahmepreises unter Rückgriff auf allfällige, indikative Werte) **beziehen sich auf die Vergangenheit und stellen daher keinen verlässlichen Indikator für die zukünftige Wertentwicklung des Investmentfonds dar.** Währungsschwankungen bei Nicht-Euro-Veranlagungen können sich auf die Wertentwicklung ertragserhöhend oder ertragsmindernd auswirken. Hinweis für Anleger mit anderer Heimatwährung als der Fondswährung (EUR): Wir weisen darauf hin, dass die Rendite infolge von Währungsschwankungen steigen oder fallen kann.

19. Profil des typischen Anlegers, für den der Investmentfonds konzipiert ist

Der Investmentfonds richtet sich an Anleger, die mit ihrer Veranlagung Kapitalzuwachs / eine laufende Rendite anstreben. Im Hinblick auf höhere Ertragschancen müssen die Anleger bereit und in der Lage sein, auch größere Wertschwankungen und gegebenenfalls entsprechende, auch höhere, Verluste hinnehmen zu können. Um die mit der Veranlagung verbundenen Risiken und Chancen beurteilen zu können, sollten die Anleger über entsprechende Erfahrungen und Kenntnisse betreffend Veranlagungsprodukte und Kapitalmärkte verfügen oder diesbezüglich beraten worden sein. Die empfohlene Behaltdauer (Anlagehorizont) des Investmentfonds beträgt zumindest: ab 7 Jahre.

20. Wirtschaftliche Informationen

Etwaige Kosten oder Gebühren mit Ausnahme der unter den Punkten 9.1 und 9.2 genannten Kosten, aufgeschlüsselt nach denjenigen, die vom Anteilinhaber zu entrichten sind und denjenigen, die aus dem Sondervermögen des Investmentfonds zu zahlen sind.

Die Gebühren für die Verwahrung der Anteilscheine richten sich nach der Vereinbarung des Anteilinhabers mit seiner depotführenden Stelle.

Werden die Anteilscheine zurückgegeben, so können Kosten (z.B. Ordergebühren) bei der Rücknahme von Anteilscheinen anfallen.

Ansonsten fallen keine über die in Punkt 14 genannten hinausgehenden Kosten an.

ABSCHNITT III - ANGABEN ÜBER DIE DEPOTBANK

1. Identität der Verwahrstelle des OGAW und Beschreibung ihrer Pflichten sowie der Interessenkonflikte, die entstehen können

Identität der Depotbank

Die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Europaplatz 1a, 4020 Linz, hat gemäß Bescheid vom 16. November 2004, GZ 25 6701/1-FMA-I/3/04 der Finanzmarktaufsicht die Funktion der Depotbank für den Investmentfonds übernommen.

Sie ist ein Kreditinstitut nach österreichischem Recht. Ihre Haupttätigkeit ist das Giro-, Einlagen- und Kreditgeschäft sowie das Wertpapiergeschäft.

Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank bedürfen der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht (FMA). Sie darf nur erteilt werden, wenn anzunehmen ist, dass das Kreditinstitut die Erfüllung der Aufgaben einer Depotbank gewährleistet. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank sind zu veröffentlichen; die Veröffentlichung hat den Bewilligungsbescheid anzuführen.

Aufgaben und Pflichten der Depotbank

Die Depotbank erfüllt die in §§ 40 ff InvFG 2011 angeführten Aufgaben und Pflichten.

Der Depotbank obliegen insbesondere die Verwahrung der Vermögenswerte des Investmentfonds sowie die Führung der Konten und Depots des Investmentfonds (§ 40 Abs. 1 InvFG 2011). Weiters obliegt ihr die Verwahrung der Anteilscheine für den Investmentfonds (§ 39 Abs. 2 InvFG 2011).

Die Depotbank hat den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge zu leisten, außer diese Weisungen verstoßen gegen die Bestimmungen des InvFG 2011 oder die Fondsbestimmungen.

Im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichts- und Überwachungspflichten hat die Depotbank insbesondere zu gewährleisten,

- dass die Ausgabe, die Rücknahme, die Auszahlung und die Aufhebung der Anteile, die für Rechnung des Investmentfonds vorgenommen werden, gemäß den Bestimmungen des InvFG 2011 und den Fondsbestimmungen im Interesse der Anteilinhaber erfolgt;
- dass die Berechnung des Wertes der Anteile gemäß den Bestimmungen des InvFG 2011 und den Fondsbestimmungen im Interesse der Anteilinhaber erfolgt;
- dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Investmentfonds beziehen, der Gegenwert unverzüglich übertragen wird und ,
- dass die Erträge des Investmentfonds gemäß den Bestimmungen des InvFG und den Fondsbestimmungen verwendet werden,
- dass sämtliche bei der Zeichnung von Anteilen des Investmentfonds von Anteilhabern oder im Namen von Anteilhabern geleistete Zahlungen entgegengenommen und sämtliche Gelder des Investmentfonds auf Geldkonten verbucht wurden, die diesem eindeutig zuordenbar sind und gemäß den gesetzlichen Anforderungen von dazu berechtigten Stellen geführt werden

Bei der Wahrnehmung der ihr obliegenden Aufgaben und Pflichten hat die Depotbank ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber zu handeln (§ 44 Abs 2 InvFG 2011).

Die der Verwaltungsgesellschaft nach den Fondsbestimmungen für die Verwaltung zustehende Vergütung und der Ersatz für die mit der Verwaltung zusammenhängenden Aufwendungen sind von der Depotbank zu Lasten der für den Investmentfonds geführten Konten zu bezahlen. Die Depotbank darf die ihr für die Verwahrung der Wertpapiere des Investmentfonds und für die Kontenführung zustehende Vergütung dem Investmentfonds anlasten. Bei diesen Maßnahmen kann die Depotbank nur auf Grund eines Auftrages der Verwaltungsgesellschaft handeln (§ 45 InvFG 2011).

Weiters werden von der Depotbank im Rahmen einer Übertragung gemäß § 28 InvFG die unter Abschnitt I Punkt 8 angeführten Tätigkeiten übernommen.

potentielle Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass die Depotbank ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des Art 4 Abs. 1 Z 38 VO (EU) 575/2013, darstellt.

Details zu potentiellen Interessenkonflikten finden Sie in der aktuellen Leitlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten und Anreizen in der KEPLER-FONDS KAG (Conflicts of Interest Policy) auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter www.kepler.at (Menü „Service“, Untermenü „Infocenter“, Untermenü „Downloads“, Rubrik „Sonstige Informationen“).

2. Beschreibung sämtlicher von der Verwahrstelle übertragener Verwahrungsfunktionen, Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und Angabe sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können

Die Depotbank kann für die Verwahrung der Vermögenswerte des Investmentfonds folgende Unterverwahrstellen einsetzen:

- OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien
- Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien
- Clearstream Banking S.A., 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxembourg, Luxembourg
- The Bank of New York Mellon SA/NV, Messe Turm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60327 Frankfurt am Main, Deutschland
- Raiffeisen Bank International AG, Am Stadtpark 9, 1030 Wien
- Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft, Landstraße 38, 4010 Linz,

Für die Verwahrung der Anteilscheine für die von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentfonds kann die Verwahrstelle/Depotbank folgende Unterverwahrstellen einsetzen:

- OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien

Details zu potentiellen Interessenkonflikten, die sich aus der Übertragung der Verwahrung an Unterverwahrstellen ergeben können, finden Sie im Dokument „Informationen zu potentiellen Interessenkonflikten betreffend Unterverwahrstellen“ auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter www.kepler.at (Menü „Service“, Untermenü „Infocenter“, Untermenü „Downloads“, Rubrik „Sonstige Informationen“).

3. Erklärung, dass den Anlegern auf Antrag Informationen auf dem neuesten Stand hinsichtlich der Informationen gemäß den vorstehenden übermittelt werden.

Auf Anfrage werden den Anlegern des Investmentfonds aktuelle Informationen zu den oben angeführten Angaben zur Depotbank zur Verfügung gestellt.

KEPLER-FONDS
Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.

Dr. Michael Bumberger

Mag. Katharina Lang

ANHANG

1. Börsen und Märkte, an denen Wertpapiere erworben werden dürfen

Siehe Anhang zu den Fondsbestimmungen

2. Angabe der Investmentfonds (OGAW und AIF), die von der KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., Linz verwaltet werden (Stand: Mai 2025):

Active World Portfolio, Alpen Privatbank Aktienstrategie, Alpen Privatbank Anleihenstrategie, Alpen Privatbank Ausgewogene Strategie, Banner Power Alpha, Dividend Select Aktien, Dynamik Ertrag, Dynamik Invest, Ethik Mix Ausgewogen, Ethik Mix Dynamisch, Ethik Mix Solide, H 500, Hypo K 7, Hypo K 36, K 101, K 120, K 122, K 125, K 140, K 141, K 150, K 17, K 19, K 20 Fonds, K 2004, K 222, K 250, K 274, K 300, K 33, K 380, K 40, K 42, K 46, K 460, K 5, K 51, K 56, K 57, K 6, K 61, K 62, K 64, K 66, K 76, K 77, K 79, K 81, K 82, K 88, K 95, K 96, Kepler 333, KEPLER Dachfonds Hoffnung, KEPLER D-A-CH Plus Aktienfonds, KEPLER Dollar Rentenfonds, KEPLER Emerging Markets Rentenfonds, KEPLER Ethik Aktienfonds, KEPLER Ethik Rentenfonds, KEPLER Ethik Quality Aktienfonds, KEPLER Euro Rentenfonds, KEPLER Euro Plus Rentenfonds, KEPLER Europa Aktienfonds, KEPLER Europa Rentenfonds, KEPLER Growth Aktienfonds, KEPLER High Grade Corporate Rentenfonds, KEPLER High Yield Corporate Rentenfonds, KEPLER KARUM Fonds, KEPLER Liquid Rentenfonds, KEPLER Mix Ausgewogen, KEPLER Mix Dynamisch, KEPLER Mix Solide, KEPLER Multi-Flex Portfolio, KEPLER Multi-Med Fund, KEPLER Osteuropa Plus Rentenfonds, KEPLER Realzins Plus Rentenfonds, KEPLER Rent 2026, KEPLER Rent 2028, KEPLER Rent Select 2030, KEPLER Rent Select 2032, KEPLER Risk Select Aktienfonds, KEPLER Short Invest Rentenfonds, KEPLER Small Cap Aktienfonds, KEPLER Trend Select Aktienfonds, KEPLER Umwelt Aktienfonds, KEPLER US Aktienfonds, KEPLER V 1832, KEPLER Value Aktienfonds, KEPLER Vorsorge Mixfonds, KEPLER Vorsorge Rentenfonds, MANDO aktiv Multi Assets, META CORE, META SAT, MF 43, Minimum Varianz Fonds, Novogenia, OOEV 1, OOEV 2, Optima Rentenfonds, Pension Income D 2, PI Masterfonds, Portfolio Management AUSGEWOGEN, Portfolio Management DYNAMISCH, Portfolio Management KONSERVATIV, Portfolio Management SOLIDE, PPF 6, PRIVAT BANK ECI, PRIVAT BANK SWA, PRIVAT BANK VALERE, PRIVAT BANK WEF, RBW Dynamik Alpha, Starmix Ausgewogen, Starmix Konservativ, TTM PM Fonds, Valida Aktien Europa 2, Valida Aktien N3, Valida Anleihefonds 5, Valida Anleihen Emerging Markets 2, Valida Anleihen HTM 3, Valida Global 5, Valida Global 6, VAP 2, VM Aktien Select, Vorsorgezertifikat-Fonds, WSTW V, X-250 Welt Aktien, Zukunftsvorsorge15, Zukunftsvorsorge25, Zukunftsvorsorge30;

Die aktuelle Auflistung der von der KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H verwalteten Investmentfonds finden Sie unter www.kepler.at (Rubrik Fondsdokumente/Fondsveröffentlichungen).

3. Angabe der sonstigen Hauptfunktionen der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates

Geschäftsführung

Dir. Andreas Lassner-Klein

Dir. Dr. Michael Bumberger

Aufsichtsrat

VDStv. Prok. Mag. Christian Ratz, Vorsitzender

Prokurist	Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft , 4020 Linz vertritt seit 17.12.2012 gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied
-----------	--

GD Mag. Klaus Kumpfmüller, Vorsitzender Stellvertreter

Vorstand	Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft, 4010 Linz vertritt seit 10.08.2020 gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder einer/einem Prokuristin/Prokuristen
Aufsichtsrat	EBS Wohnungsgesellschaft mbH Linz, 4020 Linz, Stellvertreter des Vorsitzenden
	WAG Wohnungsanlagen Gesellschaft m.b.H., 4020 Linz, Stellvertreter des Vorsitzenden
	Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, 1040 Wien, Vorsitzender
	Hypo-Banken-Holding Gesellschaft m.b.H., 1040 Wien Mitglied
	Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H., 1010 Wien Mitglied

Prok. Mag. Serena Denkmaier

Prokurist	Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft , 4010 Linz vertritt seit 08.09.2004 gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstandes oder einem weiteren Prokuristen
-----------	---

Prof. Dr. Teodoro Cocca

Eigentümer	Cocca Asset Management KG, 4616 Weißkirchen an der Traun vertritt seit 18.12.2009 selbständig
Aufsichtsrat	APK Pensionskasse AG, 1030 Wien Mitglied
	Business Upper Austria – OÖ Wirtschaftsagentur GmbH, 4020 Linz

Prok. Gerhard Lauss

Prokurist	Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft , 4020 Linz vertritt seit 22.12.2008 gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied
-----------	--

Mag. Thomas Pointner

Geschäftsführer	OÖV-Holding Gesellschaft m.b.H, 4020 Linz
	Stadtwerke Oberwölz GmbH, 4020 Linz
	VEC Versicherungs-Experten-Center Gesellschaft m.b.H., 4020 Linz
	M!Serv Marketing Services GmbH, 4020 Linz
Prokurist	Oberösterreichische Versicherung Aktiengesellschaft, 4020 Linz
Aufsichtsrat	Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., 4040 Linz
	ELAG Immobilien AG, 4020 Linz

Übersicht über Änderungen im Prospekt hinsichtlich der Angaben gem. § 131 Abs. 1 bis 4 InvFG 2011, die geeignet sind, die Beurteilung der Anteile am OGAW zu beeinflussen:

Gültigkeit	Änderungen
Ab 30.06.2025	Es wurden keine Änderungen vorgenommen, die geeignet sind, die Beurteilung der Anteile am Investmentfonds zu beeinflussen.

Bezüglich vorangegangener Änderungen, die geeignet sind, die Beurteilung der Anteile am Investmentfonds zu beeinflussen, siehe jeweilige Vorversion.

Fondsbestimmungen

Die Fondsbestimmungen für den Investmentfonds **KEPLER KARUM Fonds**, Miteigentumsfonds gemäß **Investmentfondsgesetz (InvFG) 2011 idgF**, wurden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigt.

Der Investmentfonds ist ein richtlinienkonformes Sondervermögen und wird von der KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) mit Sitz in Linz verwaltet.

Artikel 1 Miteigentumsanteile

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden je Anteilsgattung dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

Artikel 2 Depotbank (Verwahrstelle)

Die für den Investmentfonds bestellte Depotbank (Verwahrstelle) ist die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Linz.

Zahlstellen für Anteilscheine sind die Depotbank (Verwahrstelle) oder sonstige im Prospekt genannte Zahlstellen.

Artikel 3 Veranlagungsinstrumente und –grundsätze

Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte gemäß InvFG ausgewählt werden.

Der Investmentfonds kann im Rahmen des Investmentfondsgesetzes in alle Arten von liquiden Finanzanlagen nationaler und internationaler Emittenten investieren.

Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung der obig ausgeführten Beschreibung für das Fondsvermögen erworben.

Gegebenenfalls können Anteile an Investmentfonds erworben werden, deren Anlagerestriktionen hinsichtlich der obig ausgeführten Beschreibung und der unten zu den Veranlagungsinstrumenten angeführten Beschränkungen abweichen.

- **Wertpapiere**
Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) dürfen **im gesetzlich zulässigen Umfang** erworben werden.
- **Geldmarktinstrumente**
Geldmarktinstrumente dürfen **im gesetzlich zulässigen Umfang** erworben werden.
- **Wertpapiere und Geldmarktinstrumente**
Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist **bis zu 10 %** des Fondsvermögens zulässig.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt **bis zu 10 %** des Fondsvermögens erworben werden.
- **Anteile an Investmentfonds**
Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen **jeweils bis zu 20 %** des Fondsvermögens und **insgesamt im gesetzlich zulässigen Umfang** erworben werden, sofern diese (OGAW bzw. OGA) ihrerseits jeweils zu nicht mehr als **10 %** des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren.

Anteile an OGA dürfen **insgesamt bis zu 30 %** des Fondsvermögens erworben werden.
- **Derivative Instrumente**
Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie **im gesetzlich zulässigen Umfang** und zur Absicherung eingesetzt werden.

- **Risiko-Messmethode(n) des Investmentfonds**

Der Investmentfonds wendet folgende Risikomessmethode an:

Commitment Ansatz:

Der Commitment Wert wird gemäß dem 3. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV idgF ermittelt.

Das Gesamtrisiko derivativer Instrumente, die nicht der Absicherung dienen, darf **15 %** des Gesamtnettowertes des Fondsvermögens nicht überschreiten.

Details und Erläuterungen finden sich im Prospekt.

- **Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen **bis zu 100 %** des Fondsvermögens gehalten werden.

Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

- **Vorübergehend aufgenommene Kredite**

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds vorübergehend Kredite **bis zur Höhe von 10 %** des Fondsvermögens aufnehmen.

- **Pensionsgeschäfte**

Pensionsgeschäfte dürfen **bis zu 100 %** des Fondsvermögens eingesetzt werden.

- **Wertpapierleihe**

Wertpapierleihegeschäfte dürfen **bis zu 30 %** des Fondsvermögens eingesetzt werden.

Der Erwerb von Veranlagungsinstrumenten ist nur einheitlich für den ganzen Investmentfonds und nicht für eine einzelne Anteilsgattung oder eine Gruppe von Anteilsgattungen zulässig.

Dies gilt jedoch nicht für Währungssicherungsgeschäfte. Diese können auch ausschließlich zugunsten einer einzigen Anteilsgattung abgeschlossen werden. Ausgaben und Einnahmen aufgrund eines Währungssicherungsgeschäfts werden ausschließlich der betreffenden Anteilsgattung zugeordnet.

Nähere Angaben betreffend den Artikel 3 finden sich im Prospekt.

Artikel 4 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in EUR bzw. in der Währung der jeweiligen Anteilsgattung.

Nähere Angaben finden sich im Prospekt.

Der Zeitpunkt der Berechnung des Anteilswerts fällt mit dem Berechnungszeitpunkt des Ausgabe- und Rücknahmepreises zusammen.

- **Ausgabe und Ausgabeaufschlag**

Die Berechnung des Ausgabepreises bzw. die Ausgabe erfolgt an österreichischen Bankarbeitstagen (ausgenommen Karfreitag und Silvester).

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von **bis zu 5,00 %** zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft, kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, eine Staffelung des Ausgabeaufschlags vorzunehmen.

Nähere Angaben finden sich im Prospekt.

- **Rücknahme und Rücknahmeabschlag**

Die Berechnung des Rücknahmepreises bzw. die Rücknahme erfolgt an österreichischen Bankarbeitstagen (ausgenommen Karfreitag und Silvester).

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert. Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Investmentfonds zum jeweiligen Rücknahmepreis gegen Rückgabe des Anteilscheines ausbezahlt.

Es wird kein Rücknahmeabschlag eingehoben.

Artikel 5 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds ist die Zeit vom **01.10.** bis zum **30.09.**

Artikel 6 Anteilsgattungen und Ertr  nisverwendung

F  r den Investmentfonds k  nnen Aussch  ttungsanteilscheine und/oder Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug und/oder Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug ausgegeben werden.

F  r diesen Investmentfonds k  nnen verschiedene Gattungen von Anteilscheinen ausgegeben werden. Die Bildung der Anteilsgattungen sowie die Ausgabe von Anteilen einer Anteilsgattung liegen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. N  here Angaben finden sich im Prospekt.

– Ertr  nisverwendung bei Aussch  ttungsanteilscheinen (Aussch  tter)

Die w  hrend des Rechnungsjahres vereinnahmten Ertr  gnisse (Zinsen und Dividenden) k  nnen nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgesch  ttet werden. Eine Aussch  ttung kann unter Ber  cksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterbleiben. Ebenso steht die Aussch  ttung von Ertr  gen aus der Ver  u  erung von Verm  genswerten des Investmentfonds einschlie  lich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Aussch  ttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenaussch  ttungen sind zul  ssig. Das Fondsverm  gen darf durch Aussch  ttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen f  r eine K  ndigung unterschreiten. Die Betr  ge sind an die Inhaber von Aussch  ttungsanteilscheinen ab **15.12.** des folgenden Rechnungsjahres auszusch  tten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab **15.12.** der gem    InvFG ermittelte Betrag auszusahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den aussch  ttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotf  hrenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden, die entweder nicht der inl  ndischen Einkommen- oder K  rperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen f  r eine Befreiung gem    § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. f  r eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

– Ertr  nisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug (Theaurierer)

Die w  hrend des Rechnungsjahres vereinnahmten Ertr  gnisse nach Deckung der Kosten werden nicht ausgesch  ttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab **15.12.** der gem    InvFG ermittelte Betrag auszusahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den aussch  ttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotf  hrenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden, die entweder nicht der inl  ndischen Einkommen- oder K  rperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen f  r eine Befreiung gem    § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. f  r eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

– Ertr  nisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Vollthesaurierer Inlands- und Auslandstranche)

Die w  hrend des Rechnungsjahres vereinnahmten Ertr  gnisse nach Deckung der Kosten werden nicht ausgesch  ttet. Es wird keine Auszahlung gem    InvFG vorgenommen. Der f  r das Unterbleiben der KEST-Auszahlung auf den Jahresertrag gem    InvFG ma  gebliche Zeitpunkt ist jeweils der **15.12.** des folgenden Rechnungsjahres. Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotf  hrenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden, die entweder nicht der inl  ndischen Einkommen- oder K  rperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen f  r eine Befreiung gem    § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. f  r eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erf  llt, ist der gem    InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotf  hrenden Kreditinstituts auszusahlen.

Artikel 7 Verwaltungsgeb  hr, Ersatz von Aufwendungen, Abwicklungsgeb  hr

Die Verwaltungsgesellschaft erh  lt f  r ihre Verwaltungst  tigkeit eine j  hrliche Verg  tung bis zu einer H  he von **1,00 %**. Die Verg  tung wird f  r jeden Kalendertag auf Basis des jeweiligen Fondsverm  gens des Vortages errechnet, in der Anteilswertberechnung abgegrenzt und dem Fonds monatlich entnommen.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, eine Staffelung der Verwaltungsgeb  hr vorzunehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen.

Die Kosten bei Einf  hrung neuer Anteilsgattungen f  r bestehende Sonderverm  gen werden zu Lasten der Anteilspreise der neuen Anteilsgattungen in Rechnung gestellt.

Bei Abwicklung des Investmentfonds erh  lt die abwickelnde Stelle eine Verg  tung von **0,50 %** des Fondsverm  gens.

N  here Angaben finden sich im Prospekt.

Anhang

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR sowie Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR, die als gleichwertig mit geregelten Märkten gelten

Jeder Mitgliedstaat hat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte zu führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Union eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

https://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_upreg¹

1.2. Gemäß § 67 Abs. 2 Z 2 InvFG anerkannte Märkte im EWR:

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1.	Bosnien Herzegowina:	Sarajevo, Banja Luka
2.2.	Montenegro:	Podgorica
2.3.	Russland:	Moscow Exchange
2.4.	Schweiz	SIX Swiss Exchange AG, BX Swiss AG
2.5.	Serbien:	Belgrad
2.6.	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")
2.7.	Vereinigtes Königreich	
	Großbritannien und Nordirland	Cboe Europe Equities Regulated Market – Integrated Book Segment, London Metal Exchange, Cboe Europe Equities Regulated Market – Reference Price Book Segment, Cboe Europe Equities Regulated Market – Off-Book Segment, London Stock Exchange Regulated Market (derivatives), NEX Exchange Main Board (non-equity), London Stock Exchange Regulated Market, NEX Exchange Main Board (equity), Euronext London Regulated Market, ICE FUTURES EUROPE, ICE FUTURES EUROPE - AGRICULTURAL PRODUCTS DIVISION, ICE FUTURES EUROPE - FINANCIAL PRODUCTS DIVISION, ICE FUTURES EUROPE - EQUITY PRODUCTS DIVISION und Gibraltar Stock Exchange

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1.	Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2.	Argentinien:	Buenos Aires

¹ Zum Öffnen des Verzeichnisses in der Spalte links unter „Entity Type“ die Einschränkung auf „Regulated market“ auswählen und auf „Search“ (bzw. auf „Show table columns“ und „Update“) klicken. Der Link kann durch die ESMA geändert werden.

3.3.	Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4.	Chile:	Santiago
3.5.	China:	Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
3.6.	Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.7.	Indien:	Mumbai
3.8.	Indonesien:	Jakarta
3.9.	Israel:	Tel Aviv
3.10.	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Fukuoka, Sapporo
3.11.	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.12.	Kolumbien:	Bolsa de Valores de Colombia
3.13.	Korea:	Korea Exchange (Seoul, Busan)
3.14.	Malaysia:	Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad
3.15.	Mexiko:	Mexiko City
3.16.	Neuseeland:	Wellington, Auckland
3.17.	Peru	Bolsa de Valores de Lima
3.18.	Philippinen:	Philippine Stock Exchange
3.19.	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.20.	Südafrika:	Johannesburg
3.21.	Taiwan:	Taipei
3.22.	Thailand:	Bangkok
3.23.	USA:	New York, NYCE American, New York Stock Exchange (NYSE), Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati, Nasdaq
3.24.	Venezuela:	Caracas
3.25.	Vereinigte Arabische Emirate:	Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union

4.1.	Japan:	Over the Counter Market
4.2.	Kanada:	Over the Counter Market
4.3.	Korea:	Over the Counter Market
4.4.	Schweiz:	Over the Counter Market der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich
4.5.	USA	Over The Counter Market (unter behördlicher Beaufsichtigung wie z.B. durch SEC, FINRA)

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1.	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2.	Australien:	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3.	Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4.	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5.	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.6.	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7.	Korea:	Korea Exchange (KRX)
5.8.	Mexiko:	Mercado Mexicano de Derivados

- | | | |
|-------|--------------|--|
| 5.9. | Neuseeland: | New Zealand Futures & Options Exchange |
| 5.10. | Philippinen: | Manila International Futures Exchange |
| 5.11. | Singapur: | The Singapore Exchange Limited (SGX) |
| 5.12. | Südafrika: | Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX) |
| 5.13. | Türkei: | TurkDEX |
| 5.14. | USA: | NYCE American, Chicago Board Options
Exchange, Chicago Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, ICE
Future US Inc. New York, Nasdaq, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange
(BOX) |